



Gemeinde Balzers

Fürstentum Liechtenstein

Gemeinderichtplan 2010/2011/2013

Massnahmenblätter

Öffentliche Planauflage: 16. Aug. bis 27. Aug. 2010

Vom Gemeinderat beschlossen: 15. Sept. 2010

Der Gemeindevorsteher: sig. Anton Eberle

Der Vizevorsteher: sig. Manfred Frick

Ergänzung Massnahmenblätter 2011

Vom Gemeinderat beschlossen: 13. Dezember 2011

Der Gemeindevorsteher: sig. Arthur Brunhart

Der Vizevorsteherin: sig. Monika Frick

Ergänzung Massnahmenblätter 2013

Vom Gemeinderat beschlossen:

Der Gemeindevorsteher: Arthur Brunhart

Der Vizevorsteherin: Monika Frick

Von der fürstlichen Regierung genehmigt am: RA

Der Regierungschef:

Amtliche Kundmachung

Massnahmenblätter und Richtplankarte bilden den behördenverbindlichen Teil des Gemeinderichtplans. Die Massnahmenblätter sind nach Sach- und Themenbereichen aufgebaut und einem Raster mit gleicher Abfolge auf allen Massnahmenblättern gegliedert. Die Massnahmenblätter enthalten in Kurzform die wichtigsten Informationen zu einzelnen Massnahmen. Sie dienen als Handlungsanweisungen und als Protokoll und sind periodisch nachzuführen. Es können bei Bedarf auch neue Massnahmenblätter hinzukommen. Die Massnahmenblätter sind nummeriert. Die Nummer stellt die Verbindung zur Richtplankarte her. Die Grundinformation der Richtplankarte bildet der generalisierte Zonenplan 2008. Die Richtplaninformationen werden durch stärkere Farbgebung hervorgehoben. Dadurch wird die Ergänzung zum Zonenplan sichtbar gemacht.

Übersicht über die Massnahmenblätter (Stand Sept. 2013):

Sachbereich	Abkürzung	Gliederung
Siedlung	S 1	Überbauungspläne (<i>S 1.1 bis 1.9</i>)
	S 2	Erweiterung Baugebiete (<i>S 2.1 bis 2.3</i>)
	S 3	Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum (<i>S 3.1 bis 3.4</i>)
	S 4	Ausstattung
	S 4.1	<i>Schulstandort oder öffentliche Bauten</i>
	S 4.2	<i>Sportanlagen</i>
	S 5	Ortsbilschutz (<i>S. 5.1 bis 5.5</i>)
	S 5.6	<i>Archäologische Zonen</i>
Verkehr	V 1	Funktion und Hierarchie Verkehrsnetz (<i>V 1.1</i>)
	V 2	Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen (<i>V 2.1 bis 2.9</i>)
	V 3	Motorisierter Individualverkehr (<i>keine Massnahmen</i>)
	V 4	Öffentlicher Verkehr
	V 4.1	<i>Busspuren und Siedlungsverdichtung im Gebiet um die Bushaltestellen</i>
	V 4.2	<i>Neue Trambahn</i>
	V 5	Grössere Parkieranlagen und Parkplatzbewirtschaftung (<i>V 5.1 bis 5.3</i>)
Natur und Landschaft	NL 1	Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume / Naturdenkmäler
	NL 1.1	<i>Konkretisierung der Schutzanforderungen/ Schutzgebiete</i>
	NL 1.2	<i>Konkretisierung der Schutzanforderungen Hecken und Gehölze</i>
	NL 1.3	<i>Ergänzende Schutzmassnahmen</i>
	NL 2	Erhaltung und Aufwertung der Landschaft
	NL 2.1	<i>Funktionale Beziehungen / Freihalteräume</i>
	NL 2.2	<i>Aufwertungskonzept Landschaft</i>
	NL 2.3	<i>Siedlungsränder</i>
	NL 3	Erhaltung und Aufwertung Rhein
	NL 4	Fliessgewässer / Rüfen
	NL 4.1	<i>Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnaher / siedlungsinterne Gewässer</i>
	NL 4.2	<i>Gewässer der Landschaft</i>
	NL 4.3	<i>Rüfe</i>

	NL 4.4	<i>Raumbedarf Gewässer und Gewässerabstand in der Bauzone</i>
Natur und Landschaft	NL 5	Natur in der Siedlung
	NL 5.1	<i>Bestehende Grundlagen umsetzen</i>
	NL 5.2	<i>Massnahmen Industrie und Gewerbe</i>
Landwirtschaft	LW 2	Hobby- und Freizeitlandwirtschaft
Erholung und Freizeit	EF 1	Aufwertung Riet für die Erholung
Übrige Raumnutzung	üR 1	Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung
	üR 2	Energieversorgung
	üR 2.1	<i>Infrastrukturen für die Energieversorgung</i>
	üR 2.2	<i>Grundsätze Alternativenergien</i>
	üR 2.3	<i>Hauptgasleitung</i>
	üR 3	Deponieplanung
	üR 4	Materialabbau und Materialverwertung
	üR 5	Gewässerschutzgebiete

Sachbereich:	Siedlung
Massnahmenblatt N°:	S 1.1 bis 1.9
Stand	
Erstellung:	Mai 2010
Nachführung:	Dez. 2011 Sept. 2013
Themengruppe:	Überbauungspläne 1. Priorität
Ortsbezeichnung	
Gebiet:	1 Gnetsch 2 Egerta
	Überbauungspläne 2. Priorität
	3 Stegersbongert 4 Gagoz 5 Stadel 6 Pralawisch 7 Rietle 8 Gatter 9 Hampfländer



Überbauungspläne

Ausgangslage

Grössere, nicht überbaute Flächen innerhalb der Bauzonen, welche noch nicht baureif sind.

Ziele

Ortsbaulich und architektonisch gut gestaltete Überbauung und haushälterische Bodennutzung. Abstimmung Überbauung und Erschliessung

Für Gebiete mit Überbauungsplänen 1. Priorität besteht ein öffentliches Interesse für eine bauliche Gestaltung und Einordnung.

Für Gebiete mit Überbauungsplänen 2. Priorität ist eine Baulandumlegung oder Grenzbereinigung erforderlich und muss die Erschliessung für die Parzellen im Perimeter sichergestellt werden.

Strategie

Vorbereitung der Überbauung und Erschliessung für die Gebiete mit Überbauungsplänen 1. Priorität (Bebauungskonzept, Baulandumlegung oder Grenzbereinigung und Planung Erschliessungsanlagen und Grünraumgestaltung) nach Bedarf

Vorbereitung der Überbauung und Erschliessung für die Gebiete mit Überbauungsplänen 2. Priorität (Baulandumlegung oder Grenzbereinigung und Planung Erschliessungsanlagen) nach Bedarf

Vorgehen

Gespräche mit den Grundeigentümern über ihre Bauabsichten
Einleitung Verfahren gemäss Baugesetz

Beteiligte Stellen Gemeinde, Grundeigentümer, Ortsplanung, Baurecht und Brandschutz	Federführung Bauverwaltung	Realisierung / Zeithorizont ☐ Sofortmassnahme x Kurzfristig x Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten Je nach der Grösse pro Gebiet 10'000 bis 20'000 Fr.	Finanzierungsart Kostenbeitrag der Gemeinde gemäss Art. 37 Abs. 4 BO	Finanzierungsnachweis
Abhängigkeiten Massnahmenblätter S 1.3 und V 2.3; S 1.5 und V 2.4; S 1.7 und V 2.6		
Grundlagen Landesrichtplan, Ziffer 3.4 Planungsgrundsätze und Siedlung Ziffern 5.1 bis 5.4; Objektblatt S.1		

Controlling

Überbauungspläne

Protokoll und Bemerkungen

Anpassungen des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011

Weiteres

Für den Stegersbongert sind verschiedene Bebauungs- und Erschliessungsvarianten studiert worden. Seit 2012 liegt ein Überbauungsplan im Entwurf vor, welcher von der Gestaltungsplankommission behandelt wurde.

Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 2.1 bis 2.3
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
 Sept. 2013
Themengruppe: Erweiterung Baugebiete
Ortsbezeichnung
 Gebiet: 1 Biederle
 2 Donatsbünt
 3 Neugrütt



Erweiterung Baugebiete

Ausgangslage

Die Bauzonenreserven für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind knapp. Innerhalb der rechtskräftigen Bauzone eignen sich die noch nicht überbauten, zusammenhängenden Flächen aufgrund der Lage in Wohngebieten und aufgrund der Zufahrt nicht für eine Umzonung. Ausnahmen: Flächen und bestehende Gebäude entlang der Umfahrungsstrasse Gagoz.

Das Gebiet Biederle ist seit 1978 dem „übrigen Gemeindegebiet“ zugeordnet. Im Rahmen der Zonenplanrevision 2008 wurde dies nicht geändert. Die vom Gemeinderat beschlossene Umzonung 2010 ist sistiert bis der Gemeinderichtplan genehmigt ist. Es stellen sich für einzelne Parzellen Konflikte mit Magerwiesen gemäss Naturschutzinventar. Gegenüber dem Wald gilt ein Abstand von 12m. Die Feldgehölze (Hecken) werden in der Nutzungsplanung als erhaltenswert ausgeschieden.

Die Gebiete Donatsbünt und Neugrütt wurden im Rahmen der Zonenplanrevision 2008 dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet. Der Verlust an Landwirtschaftszone wurde kompensiert. Die Regierung hat das „übrige Gemeindegebiet“ genehmigt. Damit ist die Siedlungsentwicklung bei Bedarf in diesem Gebiet vorgezeichnet.

Ziele

Frühzeitig genügend Flächen an geeigneten Standorten für die Erweiterung der Bauzone für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vorsehen

Strategie

Vorgehen

Begründung und Etappierung vorbereiten. Für die evaluierten Standorte ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept erstellen. Bei Neueinzonung muss die Verfügbarkeit des Boden nachgewiesen werden (Landesrichtplan Ziffer 5.1). Gemeinde stellt mit aktiver Bodenpolitik (Tausch und Erwerb) die Verfügbarkeit sicher.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Landwirtschaft, Wald und Landschaft, Umweltschutz, Amt für Bevölkerungsschutz	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 2.3 Siedlungsränder; Gebiete Biederle (Naturwerte) und Neugrütt regionaler Landschaftskorridor

Grundlagen

Plan und Statistik Überbauungs- und Erschliessungsstand 2004 und Nachführung Überbauungsstand 2010
 Grobkonzept Biederle Donatsbünt
 Landesrichtplan Planungsgrundsätze Ziffer 3.4 und Siedlung Ziffern 5.1 und 5.3, Objektblätter S.1

Controlling

Erweiterung Baugebiete

Protokoll und Bemerkungen

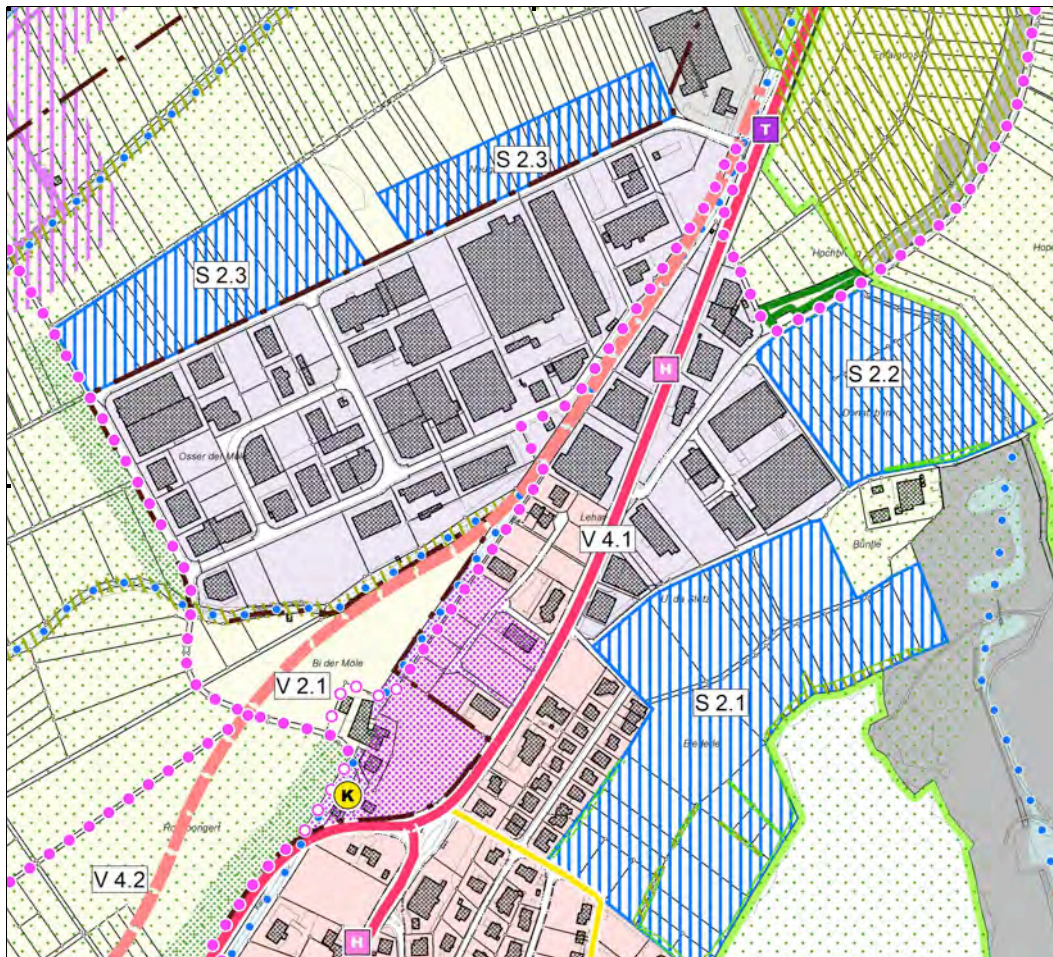
Erster Schritt für die Gestaltung des Dorfzentrums, Vorlage für die unterirdische Parkierung, 2006 vom Volk abgelehnt. Anpassungen des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011

Weiteres

Es liegt ein Grobkonzept für Überbauung und Erschliessung des Gebietes Biederle-Donatsbünt vor. Es handelt sich um einen Kernlebensraum Trittstein/Scharnier, Erholungszone und Ruhezone gemäss Landesrichtplan. Es wird eine Gesamtlösung für die Interessen der Baugebietserweiterung einerseits und Erhaltung von Naturwerten andererseits angestrebt. Im Gebiet Donatsbünt wird die Siedlungsgrenze über den eingedolten Bach ausgedehnt, um im Rahmen eines später zu erstellenden Überbauungsplans eine optimale Lösung für die Gestaltung des Siedlungsrandes zu erhalten (ökologische Aufwertung und Öffnung des Bachs mit evtl. Verlegung nach Osten). Die Bebauung wird nicht über den Bach gehen, sondern einen angemessenen Gewässerabstand von 10m einhalten müssen. Das Gebiet Donatsbünt liegt in einem Gefahrengebiet gelb. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist mit dem Amt für Bevölkerungsschutz abzuklären, welche Schutzmassnahmen erforderlich sind (Bauwerksanpassung an der Balzner Rüfe und zugehöriger Sammler).

Im Gebiet Neugrütt liegt die geplante Erweiterung der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone im übrigen Gemeindegebiet. Sie steht in Konflikt mit Naturwerten (Trockenstandort und Baumgruppen). Die geplante Erweiterung im Gebiet Neugrütt liegt in einem Grundwasserschutzgebiet (Einströmbereich des rheinnahen Grundwasserstroms von Norden nach Süden). Es besteht deshalb eine Verunreinigungsgefahr. Die Erweiterung der IGD L darf aufgrund von Art. 5 GschG nur erweitert werden, wenn dazu ein öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinde muss deshalb bei einer späteren Umzonung das öffentliche Interesse nachweisen und die Art der zulässigen Betriebe sowie die notwendigen technischen Massnahmen (Entwässerung, Versickerung etc.) bei Baugesuchen und Baubewilligungen festlegen.

Erweiterung Baugebiete Biederle, Donatsbünt und Neugrütt



Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 3.1 bis 3.4
Stand
Erstellung: November 2009
Nachführung: Sept. 2013
Themengruppe: Dorfzentrum
Ortsbezeichnung
Gebiet: 1 Fürstenstrasse
 2 Gnetsch-Gemeindeverwaltung
 3 Burg
 4 Junkerriet



Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum

Ausgangslage

Das Gebiet um den Schlosshügel ist das Zentrum der Dorfentwicklung und bildet das Scharnier zwischen den beiden Ortsteilen Balzers und Mäls. Es umfasst ganz unterschiedliche Funktionsbereiche: Schulen, Gemeindeverwaltung, Kirche und Friedhof, Sport- und Freizeitanlagen, Schlosshügel mit Kultur, Kernzone für die Entwicklung von Läden und Gewerbebetrieben, Parkierungsanlagen. Ortsbaulich handelt sich bei der Burg und beim Schlosshügel um einen sehr sensiblen Bereich (Wahrzeichen von Balzers).

Ziele

Erhaltung und zweckmässig Nutzung der Burg mit Verbesserung des Zugangs
 Ausgewogene Entwicklung der verschiedenen Funktionsbereiche
 Einrichtung einer Begegnungszone im Gebiet Gemeindeverwaltung und Grünbereich vor der Kirche
 Entwicklung der Kernzone (Kopfbauten Gnetsch)
 Zweckmässige Anordnung der Parkierungsanlagen und Mehrfachnutzung

Strategie

Festlegung des Nutzungskonzepts gemäss Richtplan TREBA.

Vorgehen

Gestaltungsrichtplan Fürstenstrasse mit Reglement (ergänzende verbindliche Bestimmungen zur Bauordnung).
 Etappenweises Vorgehen für die einzelnen Funktionsbereiche unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Denkmalpflege, Hochbau, Wald und Landschaft	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Abstimmung mit dem Verkehrskonzept, insbesondere Zufahrten, Parkierung, Langsamverkehr; Massnahmenblätter V 2.2, V 5.1 und NL 1.1

Grundlagen

Gestaltungsrichtplan mit Reglement mit Sonderbauvorschriften für die Fürstenstrasse rechtskräftig.
 Teilrichtplan TREBA (Entwurf)
 Landesrichtplan Planungsgrundsätze Ziffer 3.4 und Siedlung Ziffern 5.3 und 5.4, Objektblätter S.6 und S.7

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

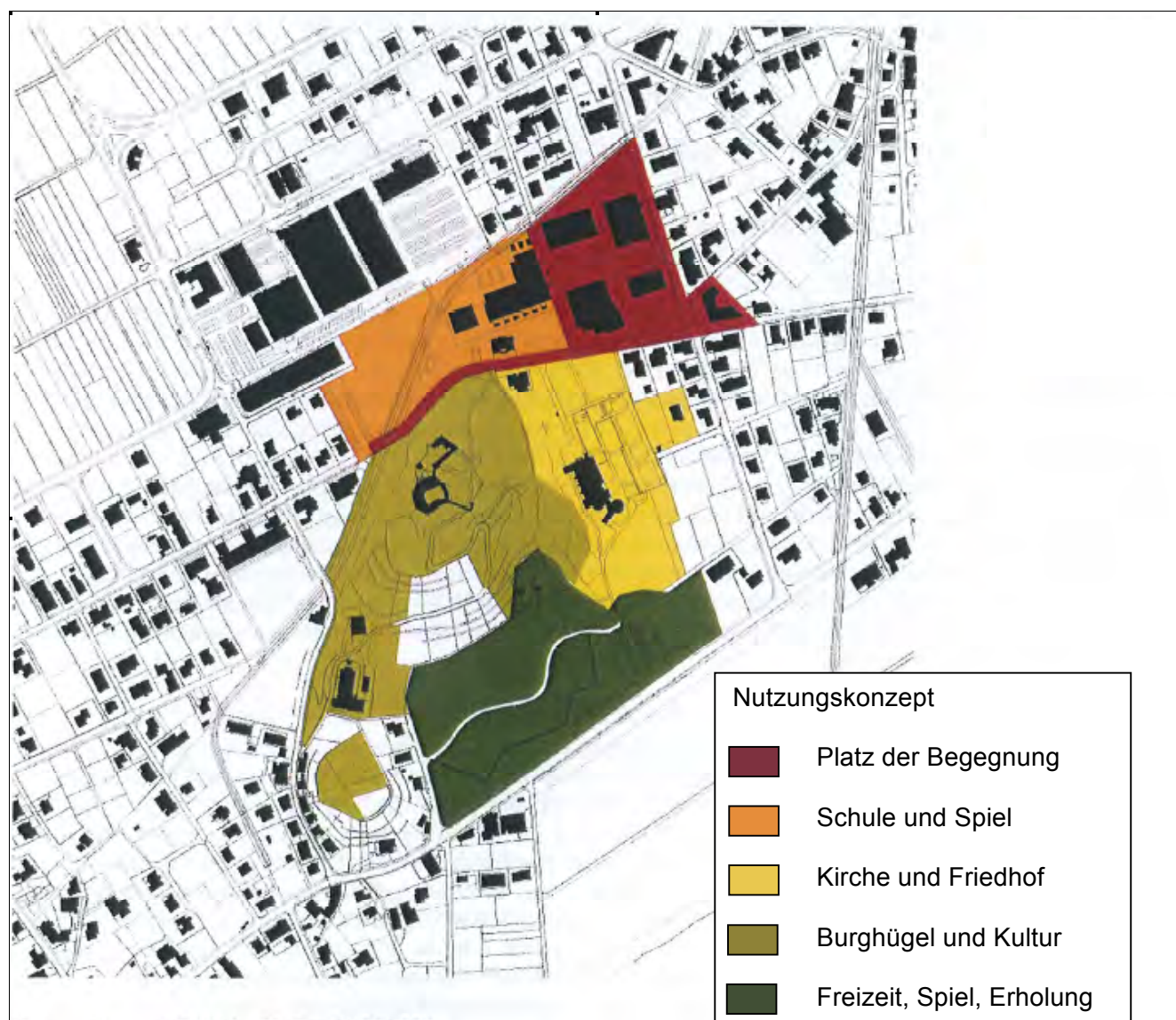
Erster Schritt für die Gestaltung des Dorfzentrums, Vorlage für die unterirdische Parkierung, 2006 vom Volk abgelehnt.

Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum

Weiteres

Der Gestaltungsrichtplan mit Sonderbauvorschriften für die Fürstenstrasse regelt die verdichtete Bebauung entlang der Fürstenstrasse mit lockerer Bebauung der rückwärtigen Bongert, die Zufahrten zu unterirdischen, gemeinsamen Parkgaragen sowie die Grobgestaltung des Strassenraumes. Die Detailgestaltung des Strassenraumes ist noch offen.

Das Konzept TREBA wurde in einer breit angelegten Planung mit Wettbewerb entwickelt. Es liegt ein Entwurf für einen Richtplan vor. Aufgrund der Ablehnung der Vorlage für eine unterirdische Parkierungsanlage im Raum Gemeindehaus/Gnetsch wurde der Richtplan nicht weiterbehandelt. Er gilt aber nach wie vor als Richtschnur für die Entwicklung der einzelnen Funktionsbereiche Schule, Sport- und Freizeitanlagen, Dorfplatz, kulturelle Nutzung der Burg und Erschliessungs- und Parkierungsanlagen.



Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 4.1
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
 Sept. 2013
Themengruppe: Ausstattung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Gagoz
 Bildung oder andere öffentliche Bauten und Anlagen



Schulstandort oder öffentliche Bauten

Ausgangslage

Im Gebiet Gagoz ist ein Standort für spätere Schulbauten oder öffentliche Bauten geplant. Das Land besitzt dort ein Viertel der Fläche.

Ziele

Errichtung einer neuen Schulanlage für die Oberstufe, evtl. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Triesen. Gute Einordnung der Schulanlage in die bestehende Siedlungsstruktur und Erschliessung.

Strategie

Überbauungskonzept erstellen für das gesamte Areal mit Vernetzung zu den umliegenden Wohngebieten. Die Lärmimmissionen von der Umfahrungsstrasse und die Lärmimmissionen der Schule auf die Wohngebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Vorgehen

Wettbewerb und Gestaltungsplanung durchführen. Randbedingungen für das Wettbewerbsprogramm festlegen

Beteiligte Stellen Gemeinde, Ortsplanung, Umweltschutz, Hochbau, evtl. Gemeinde Triesen, Bauverwaltung	Federführung Hochbau	Realisierung / Zeithorizont ☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 4.1

Grundlagen

Landesrichtplan Siedlung Ziffer 5.3; Objektblatt S.7

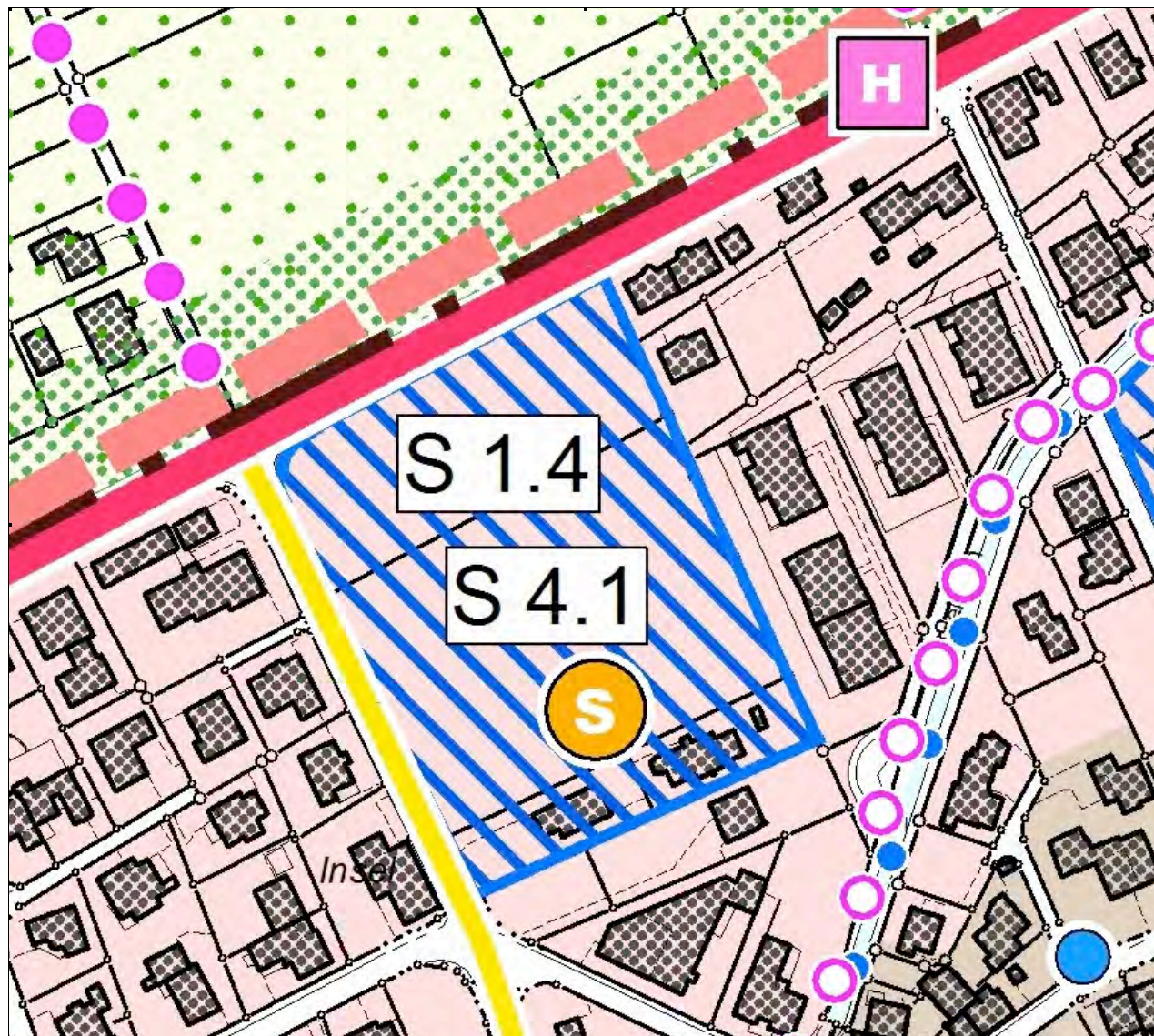
Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Anpassungen des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011

Schulstandort oder öffentliche Bauten

Weiteres



Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 4.2
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
 Sept. 2013
Themengruppe: Ausstattung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Sportanlage Rheinau



Sportanlagen

Ausgangslage

Im Gebiet Rheinau befinden sich verschiedene Sportanlagen.

Die vorliegende Richtplanung sieht die Konzentration der Intensiverholungsanlagen im Gebiet Rheinau vor. Eine allfällige Ausdehnung in die Landwirtschaftszone wird aus mehreren Gründen als nicht zweckmässig erachtet (Aussagen Landesrichtplan, Freihalteraum Rheinau). Trotzdem verlangt der Landesrichtplan die Bereitstellung entsprechender Flächen. Aufgrund der konkreten räumlichen Situation und diesen Vorgaben ist eine Erweiterung des Intensiverholungsgebietes Rheinau nur in den südwestlich ans Areal angrenzenden Wald möglich. Allerdings ergibt sich daraus ein Konflikt mit der Walderhaltung. Es bestehen verschiedene Ideen für die Optimierung und Erweiterung der Sportanlagen mit notwendiger Rodung.

Ziele

Optimierung und Erweiterung der Sportanlagen unter Berücksichtigung gliedernder Landschaftselemente und unter Einbezug der Angebote in den Nachbargemeinden

Strategie

Realisierung im Rahmen eines Gesamtkonzepts unter Einbezug der notwendigen Ersatzmassnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Rodung Auenwald; Rheinaufweitung)

Vorgehen

Etappenweises Vorgehen im Rahmen eines Gesamtkonzepts mit Berücksichtigung der Funktionsteilung für Sportanlagen an den Standorten Junkerriet-Zentrum-Rheinau

Beteiligte Stellen

Ortsplanung, evtl. Gemeinde Triesen,
 Wald und Landschaft, Tiefbau

Federführung

Gemeinde

Realisierung / Zeithorizont

☐ Sofortmassnahme
☐ Kurzfristig
☒ Mittelfristig
☒ Langfristig
 Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 3.1 bis 3.4 Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum; NL 3 Rheinaufweitung; V 4.2 geplante Trambahn

Grundlagen

Landesrichtplan Siedlung Ziffer 5.3; Objektblatt S.7

Controlling

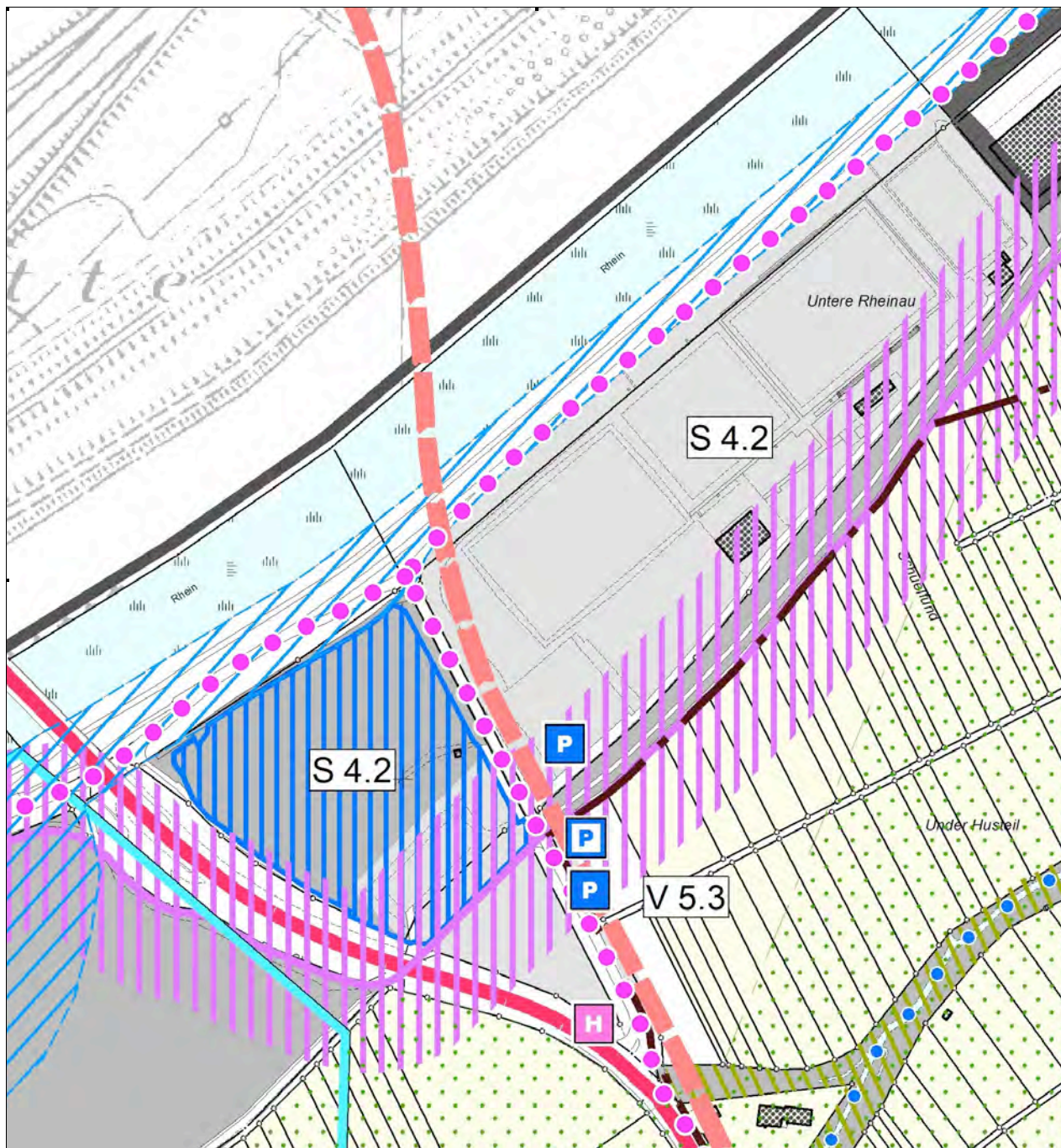
Protokoll und Bemerkungen

Anpassungen des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011. Stellungnahmen von LGU zu möglichen Konflikten mit der geplanten Rheinaufweitung vom 9. 3. 2012 und Linienführung Trambahn gemäss Studie VCL.

Sportanlagen

Weiteres

Stand und Funktion der Anlagen analysieren (siehe auch Grundlage TREBA). Bedarf für weitere Anlagen ermitteln.



Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 5.1 bis 5.5
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Sept. 2013
Themengruppe: Ortsbildschutz
Ortsbezeichnung
 Gebiet: 1 Pralawisch (3 Flächen)
 2 Höfle
 3 Mälsner Dorf
 4 Garnrechte
 5 Elgagass-Schlossbach



Ortsbildschutz

Ausgangslage

An den Rändern der Dorfkernzone befinden sich in den Gebieten Pralawisch, Höfle und Mäls verschiedene grössere, nicht überbaute Flächen. Eine Überbauung dieser Gebiete stellt hohe Anforderungen an die Stellung und Gestaltung der Bauten sowie die Umgebungsgestaltung.

Ziele

Gute ortsbauliche Gestaltung der Bauten und Umgebung. Harmonische Weiterentwicklung der alten Ortskerne mit Erhaltung ihrer Ablesbarkeit. Erhalt und Gestaltung der Strassen- und Gassenräume mit Plätzen, Brunnen, Mauern und Gärten. Um- und Neubauten berücksichtigen die Typologie der alten Bauten (Stellung, Volumetrie, Dach- und Fassadengestaltung, Materialisierung)

Strategie

Erarbeitung von Gestaltungsplänen für die Dorfkernrandgebiete. Gestaltungsprinzipien des ortsbaulichen Konzepts in die Bauordnung einfügen als Grundlage für die Bauberatung und für das Baubewilligungsverfahren.

Vorgehen

Erarbeitung der Gestaltungspläne in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern nach Bedarf. Gestaltungsrichtlinien liegen vor.

Beteiligte Stellen Gemeinde, Ortsplanung, Denkmalpflege, Baurecht und Brandschutz	Federführung Bauverwaltung	Realisierung / Zeithorizont ☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig Gestaltungsrichtlinien ☒ Mittelfristig Gestaltungspläne ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Ziffer 5.4 Wohn- und Siedlungsqualität, Objektblatt S.6
 Ortsbildinventar Balzers mit ortsbaulichem Entwurf, Mai 2010

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Für das Teilgebiet an der Obergass liegt ein Gestaltungsplan vor (2012). Für das Gebiet S 5.2 ist ein Gestaltungsplan in Vorbereitung (2013).

Ortsbildschutz

Weiteres

Gestaltungsprinzipien Siedlungsraum Ortsteil Mäls



Sachbereich: Siedlung
Massnahmenblatt N°: S 5.6
Stand
Erstellung: Sept. 2013
Nachführung:
Themengruppe: Ortsbildschutz
Ortsbezeichnung
Gebiet:



Archäologische Zonen

Ausgangslage

Die Gemeinde Balzers hat eine lange Geschichte vorzuweisen, welche bis weit vor die Zeit der Römer zurückreicht. Entsprechend zahlreich sind die Zeugen vergangener Zeiten. Für Gebiete mit ausgegrabenen Funden und vermuteten Funden sind archäologische Schutzzonen ausgeschieden worden.

Ziele

Sicherung und Erhaltung der archäologischen Funde

Strategie

Beachtung der archäologischen Zonen bei Bauvorhaben im Rahmen von Planungen oder beim Baubewilligungsverfahren

Vorgehen

Information der Bauherrschaft und der beauftragten Bauunternehmungen

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Ortsplanung, Archäologie

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

- ☐ Sofortmassnahme
- ☐ Kurzfristig Gestaltungsrichtlinien
- ☐ Mittelfristig Gestaltungspläne
- ☐ Langfristig
- Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Ziffer 5.4 Wohn- und Siedlungsqualität, Objektblatt S.6
Ortsbildinventar Balzers mit ortsbaulichem Entwurf, Mai 2010

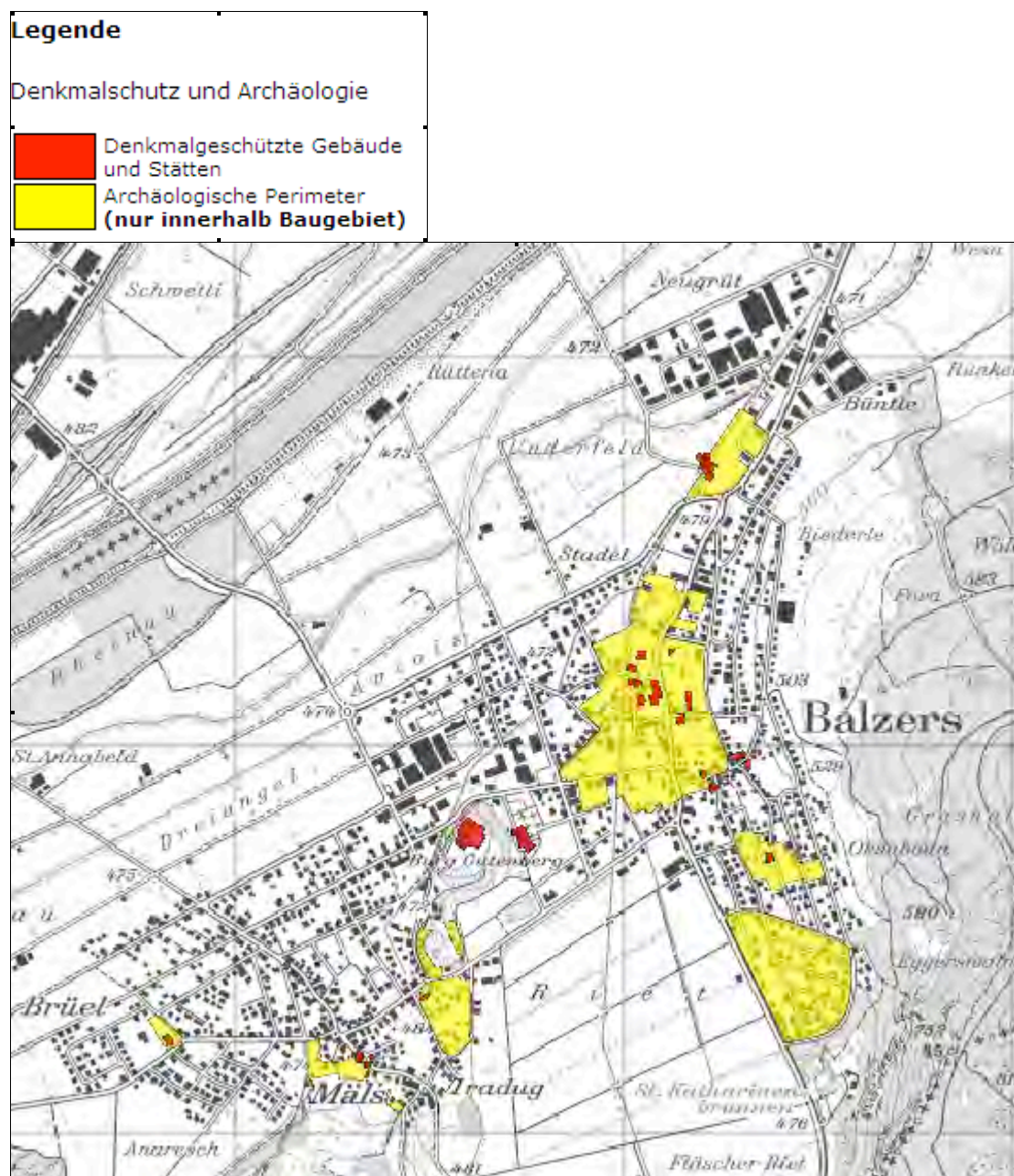
Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung Richtplan mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2013

Archäologiezone

Weiteres



Sachbereich: Verkehr
Massnahmenblatt N°: V 1.1
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Sept. 2013
Themengruppe: Verkehrsnetz
Ortsbezeichnung
Gebiet:



Funktion und Hierarchie Verkehrsnetz

Ausgangslage

Das Strassennetz in Balzers ist gut ausgebaut.

Ziele

Verkehr gemäss der Hierarchie des Verkehrsnetzes lenken und das Strassennetz in seiner Funktion/Hierarchie erhalten. Gestalterische Massnahmen zur Verbesserung der Strassenraumqualität treffen. Wohngebiete vor Lärmimmissionen verursacht durch den Autoverkehr schützen

Strategie

Konzentration des Autoverkehrs auf die Achsen und Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren
Bei Sanierungs- und Ausbauvorhaben die Strassenraumqualität verbessern

Vorgehen

Funktion im Rahmen des Gemeinderichtplans festlegen

Beteiligte Stellen Gemeinde, Tiefbau	Federführung Bauverwaltung	Realisierung / Zeithorizont ☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Abstimmung auf Siedlungs- und Parkierungskonzept

Grundlagen

Landesrichtplan, Kapitel 7

Controlling

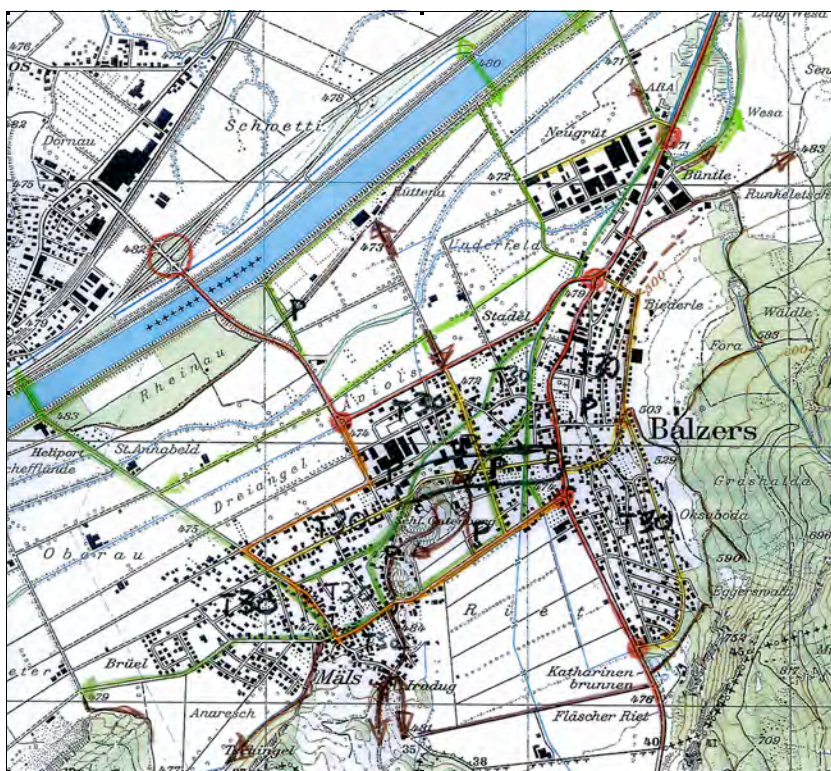
Protokoll und Bemerkungen

Funktion und Hierarchie Verkehrsnetz

Weiteres

Siehe Richtplankarte:

- Hauptverkehrsstrassen: Landstrasse-Gagoz und Egerta-Höfle-Züghütle-Neue Churerstrasse
- Hauptsammelstrassen: Schlossweg-Zweistäpfle-Rheinstrasse-Brückle-Mälsner Dorf-Rietstrasse
- Sammelstrassen: Gnetsch, Fürstenstrasse-unterm Schloss-Gärten, Wingerta-Palduinstrasse-Ramschwagweg, Neugrütt-Mühlestrasse, Pralawisch
- Erschliessungstrassen: alle übrigen Strassen
- Konzept Eingangsbereiche (Tore): Dorfeingänge, teilweise bereits realisiert
- T30-Zonen: alle Quartiere ausserhalb der Hauptverkehrs- und Hauptsammelstrassen gemäss lit. a



Verkehrskonzept

Legende

	Hauptverkehrsstrasse		Radwege
	Hauptsammelstrasse		Wanderwege und Anschlusspunkte Fusswegnetz
	Sammelstrasse		Siedlung/Wanderwege
	Erschliessungsstrasse		
	Tore; Dorfeingänge		
	Begegnungszone; verkehrsarme Gebiet		
	Langsamverkehrsachsen (Fusswege, Radwege im Siedlungsgebiet)		
	Tempo 30 Gebiete		
	Grössere Parkieranlagen		

Sachbereich:	Verkehr
Massnahmenblatt N°:	V 2.1 bis 2.9
Stand	
Erstellung:	November 2009
Nachführung:	Dez. 2011 Sept. 2013
Themengruppe:	Langsamverkehr
Ortsbezeichnung	
Gebiet:	1 Raum Mühle 2 Plattenbach-Fürstenstrasse 3 Stegersbongert 4 Gnetsch-Zwischenbäch-Stadel 5 Schlossbach-Taleze-Gänge 6 St. Peter-Präfattell 7 Rietle 8 Kohlbruch - Stadel 9 Brücke LV Gebiet Rheinbruch



Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen

Ausgangslage

Balzers verfügt über ein Fuss- und Radwegnetz, das verschiedene Lücken aufweist. Die Hauptverbindungen führen entlang dem Schlossbach und dem Binnenkanal. Sie verbinden die verschiedenen Ortsteile und Quartiere mit den öffentlichen Bauten und Anlagen (Schulen, Gemeindeverwaltung, Sportanlagen, Altersheime, kulturelle Einrichtungen) einerseits und mit den Arbeitsgebieten (Zentrum, Iramali und Neugrütt) andererseits. Am Siedlungsrand stellen sie die Verbindungen mit den Wanderwegen und dem regionalen Radwegnetz sicher.

Ziele

Sichere und möglichst direkte Fuss- und Radwegverbindungen zwischen den verschiedenen Ortsteilen, zu den öffentlichen Einrichtungen und zu den Bushaltestellen mit Anschluss an die regionalen Wanderweg- und Radwegnetze. Konzeptkarte siehe unter V 1.1

Strategie

Schliessen der Lücken im Fuss- und Radwegnetz im Rahmen eines Gesamtkonzepts. Fehlende Verbindung im Gebiet Stadel hat 1. Priorität (Realisierung im Rahmen des Überbauungsplans). Fusswegverbindung im Gebiet Stegersbongert im Rahmen des Überbauungsplans und Gestaltungsplans sichern.

Vorgehen

Etappenweise Realisierung und Sicherung

Bei den öffentlichen Bauten und Anlagen sowie den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind genügend Abstellplätze für Fahrräder zu erstellen.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Tiefbau, Umweltschutz, Amt für Bevölkerungsschutz	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnah und siedlungsinterne Gewässer;

Grundlagen

Landesrichtplan, Kapitel 7.6 mit Erläuterungsplan Langsamverkehr

Controlling

Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen

Protokoll und Bemerkungen

Anpassungen des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011. Ergänzung Richtplan mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Okt. 2013

Weiteres

Lücken im Fuss- und Radwegnetz siehe Richtplankarte. Radwegverbindungen in der Richtplankarte ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss Plan des Tiefbauamts ergänzt.

Ergänzung LV-Brücke im Gebiet Rheinbruch (LGU und VCL) und Schliessen der Lücke im Gebiet Kohlbruch-Stadel (bei der Gemeinde in Planung)

Sachbereich: Verkehr
Massnahmenblatt N°: V 4.1
Stand
 Erstellung: Dez. 2011
 Nachführung: Sept. 2013
Themengruppe: Öffentlicher Verkehr
Ortsbezeichnung
 Gebiet:



Busspuren und Siedlungsverdichtung im Gebiet um die Bushaltestellen

Ausgangslage

Bei lokalen Stausituationen wird der Busverkehr behindert.

In den Gebieten um die bestehenden Bushaltestellen ist gemäss Zonenplan eine hohe Ausnützung möglich (WA oder Dorfkerzone bzw. Kernzone sowie Schaffung von gewerblicher oder Dienstleistungsnutzung bis zu 100% entlang der Hauptverkehrsstrassen).

Ziele

Schaffung von Busspuren zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs
 Siedlungsverdichtung in der Umgebung der Bushaltestellen

Strategie

Räumliche Sicherung der Busspuren
 Differenzierte Siedlungsverdichtung im Rahmen eines Siedlungsentwicklungskonzepts festlegen

Vorgehen

Etappenweise Realisierung bei sich bietenden Gelegenheiten

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Stabsstelle für Landesplanung, Tiefbauamt	Busspuren Tiefbauamt Siedlungsverdichtung Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme x Kurzfristig x Mittelfristig x Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 1.1 bis S 1.9 und S 2.1 bis S 2.3

Grundlagen

Landesrichtplan 2007
 Mobilitätskonzept „Mobiles Liechtenstein“

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011. Ergänzung Busspur in der Richtplankarte, Beschluss vom 2. Okt. 2013

Massnahmenblatt N°:

V 4.1

Rückseite

Busspuren und Siedlungsverdichtung im Gebiet um die Bushaltestellen

Weiteres

Geplante Busspuren:

- a. Kreisverkehr Gagoz bis Rheinbrücke
- b. Landstrasse Ortseinfahrt aus Richtung Triesen

Sachbereich: Verkehr
Massnahmenblatt N°: V 4.2
Stand
 Erstellung: Sept. 2013
 Nachführung:
Themengruppe: Öffentlicher Verkehr
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Neugrütt-Gagoz-Rheinau



Trambahn

Ausgangslage

Berufs-, Freizeit- und Einkaufsverkehr haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Der Busverkehr bleibt an neuralgischen Punkten im Privatverkehr stecken. Im Landesrichtplan ist die Idee eines schienengebundenen Netzes grob aufgezeigt. In Balzers würde in Fortsetzung von Gagoz ein Bahntrasse in Richtung Sargans die freie Landschaft zerschneiden und wertvolle Lebensräume, landwirtschaftliches Kulturland und Gewässerschutzareale beeinträchtigen. Gegen diese Linienführung hatte der Gemeinderat im Rahmen der Vernehmlassung zum Landesrichtplan negativ Stellung genommen.

Ziele

Schaffung eines schienengebundenen Netzes mit Haltestellen in den Gebieten Neugrütt, Stadel und Rheinau

Strategie

Räumliche Sicherung des Trasses
 Differenzierte Siedlungsverdichtung im Rahmen eines Siedlungsentwicklungskonzepts festlegen

Vorgehen

Machbarkeitsstudie, Vorprojekt und Projektierung

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Tiefbauamt, Ortsplanung	Tiefbauamt Siedlungsverdichtung Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

S 1.4 und S 4.2

Grundlagen

Landesrichtplan 2007
 Mobilitätskonzept „Mobiles Liechtenstein“
 Studie Trambahn VCL

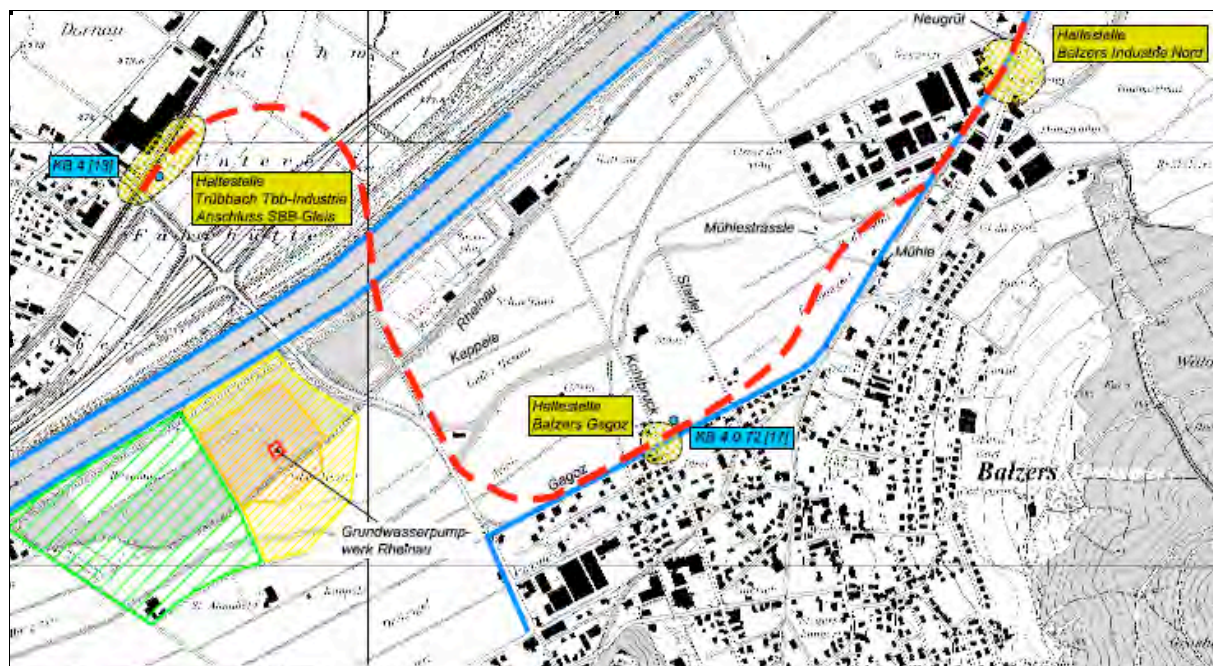
Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung Richtplan mit Gemeinderatsbeschluss vom

Trambahn

Weiteres



Sachbereich: Verkehr
Massnahmenblatt N°: V 5.1 bis 5.3
Stand
 Erstellung: November 2009
 Nachführung: Dez. 2011
 Sept. 2013
Themengruppe: Parkierung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: 1 Gemeindezentrum
 2 Gutenberg
 3 Rheinau



Grössere Parkierungsanlagen und Parkplatzbewirtschaftung

Ausgangslage

In Balzers bestehen verschiedene grössere Parkierungsanlagen: Gemeindehaus, Kirche, Gemeindesaal, Hallenbad, Junkerriet, Sportanlage Rheinau, alter Friedhof, Iramali/Fabrikstrasse.

Ziele

Erweiterung bestehender Parkierungsanlagen oder Ersatz für bestehende bzw. Schaffung neuer Parkierungsanlagen
 Einführung einer konsequenten Parkplatzbewirtschaftung

Strategie

Realisierung nach Bedarf im Rahmen eines Gesamtkonzepts

Vorgehen

Etappenweise Realisierung bei sich bietenden Gelegenheiten

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Hochbau, Tiefbau	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 3 Gestaltung und Dorfzentrum
 Massnahmenblatt S 3.1 Realisierung Gestaltungsrichtplan Fürstenstrasse

Grundlagen

Landesrichtplan 2007

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung Richtplan mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Okt. 2013

Grössere Parkieranlagen

Weiteres

Siehe Richtplankarte

Geplante Erweiterungen bzw. neue Parkieranlagen:

- a. Raum Gemeindehaus / Gnetsch/ Fürstenstrasse; unterirdische Parkieranlage unter teilweiser Aufhebung bestehender Parkplätze in diesem Raum (siehe auch S 3.2 Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum und Richtplan TREBA)
- b. Erweiterung Parkierung Gutenberg
- c. Erweiterung Parkierung Sportanlage Rheinau (im Zonenplan 2008 bereits als Zone für öffentliche Anlagen ausgeschieden)
- d. Ersatz der Parkierung Iramali/Fabrikstrasse bei Überbauung oder neuer Nutzung

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 1.1
Stand
Erstellung: November 2009
Nachführung:
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung Lebensräume / Naturdenkmäler
Ortsbezeichnung
Gebiet: Mura
Torbariet
Entamoos / Neugrütt
Schlosshügel



Konkretisierung der Schutzanforderungen Schutzgebiete

Ausgangslage

Mit dem Zonenplan 2008 sind bedeutende Gebiete der Gemeinde Balzers als Naturschutzzonen ausgewiesen oder anderweitig (z.B. als Freihaltezone) gesichert worden. Mit diesem Erlass sind die Funktion und Nutzung dieser Gebiete rechtskräftig festgelegt. Der Erlass garantiert aber noch nicht, dass die Gebiete im Hinblick auf die Erhaltung der wichtigen ökologischen Qualitäten bzw. der Zielarten richtig bewirtschaftet werden. So werden beispielsweise im Gebiet Entenmoos verschiedene Flächen weiterhin gedüngt oder gar ackerbaulich genutzt, was einer Erhaltung und Aufwertung widerspricht. Nur für einen Teil der Flächen besteht ein Magerwiesenvertrag, der einen sinnvollen Mindeststandard für die Nutzung darstellt. Für alle Schutzgebiete braucht es, wie in der Bauordnung der Gemeinde zu den Naturschutzzonen erwähnt, ergänzend Nutzungsvorgaben, die von den Bewirtschaftern eingehalten werden müssen.

Ziele

Ergänzend zu den rechtlichen Festlegungen der Schutzgebiete werden auch die qualitativen Aspekte des Naturschutzes umgesetzt.

Für die im Zonenplan enthaltenen Schutzobjekte werden die Anforderungen für die Nutzung festgelegt.

Die Nutzungsvorschriften werden umgesetzt.

Strategie

Frühe Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft suchen.

Die Massnahmen sind nach der landwirtschaftlichen Gesetzgebung förderberechtigt. Diese Möglichkeiten sollen aufgezeigt werden.

Vorgehen

Nutzungsbestimmungen / Pflegepläne für die einzelnen Gebiete ausarbeiten

Die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen sicherstellen (in Form von Verträgen der dazugehörenden Verträge mit den Bewirtschaftern)

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Wald und Landschaft,
Landwirtschaft

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Sofortmassnahme
☒ Kurzfristig
☐ Mittelfristig
☐ Langfristig
Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Annahme: Ausarbeitung von fünf Nutzungsplänen: 30'000.-

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Zonenplan und Bauordnung 2008

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Konkretisierung der Schutzanforderungen Schutzgebiete

Weiteres

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 1.2
Stand
Erstellung: November 2009
Nachführung:
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung Lebensräume / Naturdenkmäler
Ortsbezeichnung
Gebiet: Hecken Feldgehölze
Forstwirtschaftszone (FW), Vorrang
Naturschutz



Konkretisierung der Schutzanforderungen Hecken und Gehölze

Ausgangslage

Hecken und Feldgehölze geniessen durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. 1996, Nr. 117) einen direkten Schutz. Sie sind darüber hinaus auch durch den Zonenplan und die Bauordnung gesichert. In diesen rechtlichen Instrumenten ist auch die Ersatzpflicht geregelt.

Die fachlichen Anforderungen zur Sicherstellung der Gesamtqualität der Hecken und Feldgehölze, worunter deren Pflege selber und insbesondere auch die Nutzung des sie umgebenden Grünlandes fallen, sind bisher nicht geregelt. Die heutigen Bestimmungen sind im Wesentlichen ein Bestandesschutz.

Dieselbe Ausgangslage gilt auch für die Forstwirtschaftliche Zone (FW), Vorrang Naturschutz.

Ziele

Für die bestehenden Hecken und Gehölze sowie die forstwirtschaftlichen Zonen Vorrang Naturschutz werden Nutzungs- und Pflegebestimmungen erlassen, welche die langfristige Erhaltung sicherstellen und diese Objekte zu ökologisch hochwertigen Achsen aufwerten.

Es wird eine gestaffelte, fachlich optimierte Pflege angestrebt, in Verbindung mit grosszügigen extensiven Krautsäumen entlang der Hecken und Gehölze.

Strategie

Vorgehen

Fachliche Anforderungen skizzieren

Allmähliche Umsetzung im Rahmen des landwirtschaftlichen Vertrags- und Förderwesens. Es ist denkbar, dies ebenfalls der Fachkommission zu übergeben, welche mit der Umsetzung des Massnahmenblattes NL 1.3 beauftragt ist.

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Wald und Landschaft,
Fachkommission Gehölze und Bäume

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

- ☐ Sofortmassnahme
- ☐ Kurzfristig
- ☒ Mittelfristig
- ☐ Langfristig
- Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Daueraufgabe, Kosten nicht bezifferbar

Finanzierungsart

Jährlichen Budgetposten gemäss dem
Vorgehensplan der Kommission festlegen

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 1.3 Ergänzende Schutzmassnahmen

Grundlagen

Zonenplan und Bauordnung 2008

ENL

Konzept zur Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen in der Talebene

Controlling

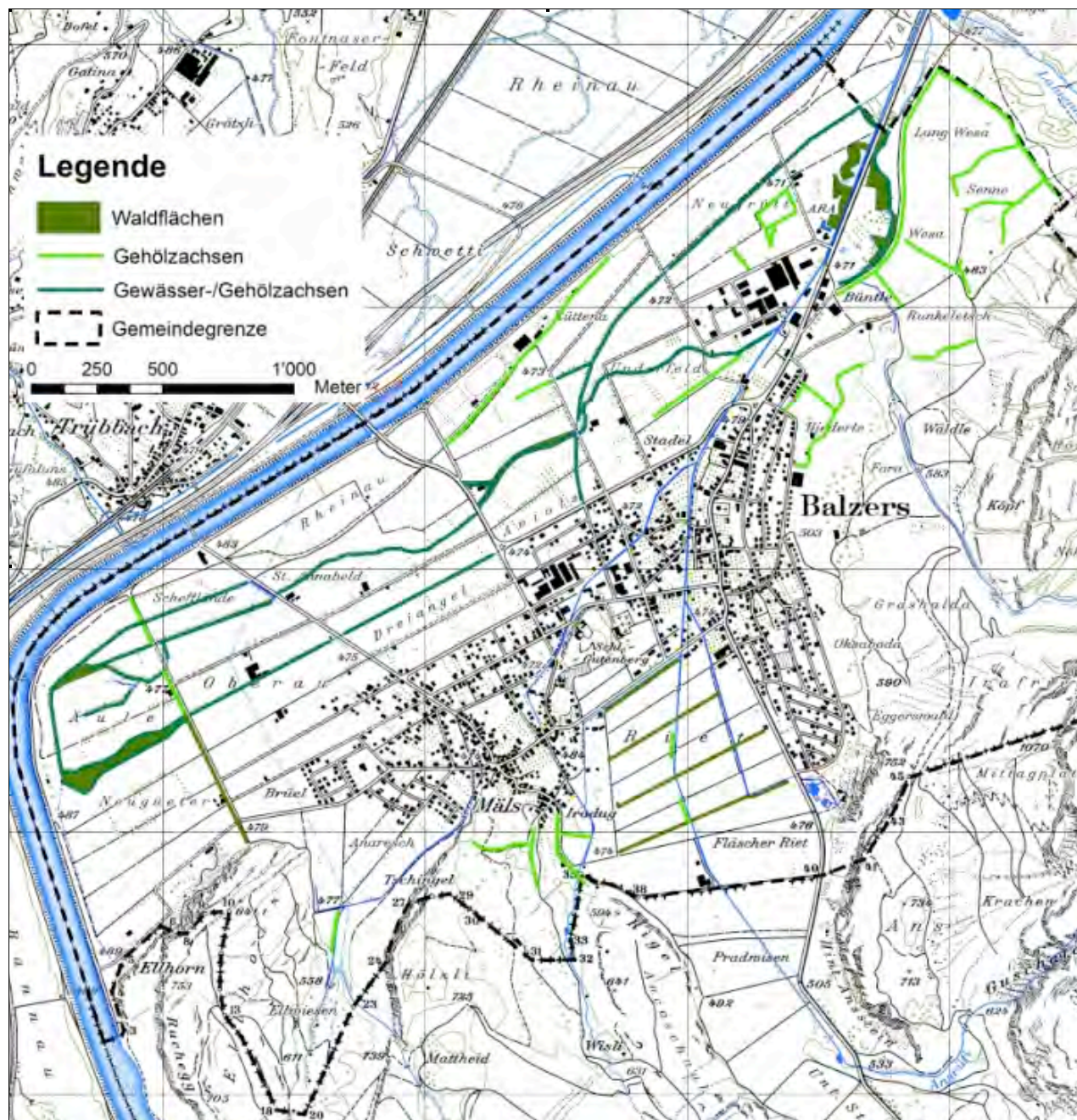
Fachkommission

Protokoll und Bemerkungen

Konkretisierung der Schutzanforderungen Hecken und Gehölze

Weiteres

Gehölze und Waldflächen, für welche der im Zonenplan formulierte Bestandesschutz noch konkretisiert werden sollte. Insbesondere muss die Nutzung noch festgelegt werden.



Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 1.3
Stand
Erstellung: November 2009
Nachführung:
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung Lebensräume / Naturdenkmäler

Ortsbezeichnung
Gebiet:



Ergänzende Schutzmassnahmen

Ausgangslage

Während die Natur- und Landschaftsschutzgebiete über den Zonenplan 2008 und die Bauordnung weitgehend gesichert sind, fehlt ein angemessener Schutz der Naturdenkmäler bisher weitgehend. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Schutzlegung solcher Objekte hat das AWNL ein Konzept zur Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen in der Talebene erarbeitet. Das AWNL ist der Ansicht, dass die Umsetzung des Baumschutzes in der Gemeinde am besten, bedürfnisorientiert und direkt umgesetzt werden kann. Es schlägt den Gemeinden vor, das Konzept in eigener Regie umzusetzen. Bei den Naturdenkmälern des Richtplanperimeters handelt es sich mehrheitlich um Einzelbäume.

Ziele

Für die im Inventar der Naturvorrangflächen bezeichneten Naturdenkmäler innerhalb des Richtplanperimeters sowie weitere Einzelbäume der Talebene wird auf Stufe der Gemeinde eine langfristige Sicherung erreicht.

Strategie

Es wird die vom AWNL vorgeschlagene Strategie zur Umsetzung gewählt (z.B. mit der Einsetzung einer Fachkommission Gehölze und Bäume). Die Sicherung der Objekte kann über verschiedene Instrumente erreicht werden (Schutz, Verträge). Es soll das ganze Spektrum genutzt werden.

Vorgehen

Gemäss den Empfehlungen des Konzeptes zur Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen in der Talebene (z.B. Einsetzung einer Fachkommission). Es wird sichergestellt, dass die Bauverwaltung in die Arbeit der Fachkommission involviert ist. Die Arbeit wird mit den Aufgaben des Massnahmenblattes NL 1.2 koordiniert.

Beteiligte Stellen Gemeinde, Wald und Landschaft, Fachkommission Gehölze und Bäume	Federführung Bauverwaltung	Realisierung / Zeithorizont ☐ Sofortmassnahme x Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten Daueraufgabe, Kosten nicht bezifferbar	Finanzierungsart Jährlichen Budgetposten gemäss den Angaben der Kommission festlegen	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 1.2 Konkretisierung der Schutzanforderungen Hecken und Gehölze

Grundlagen

Inventar der Naturvorrangflächen – Naturdenkmäler
 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen in der Talebene

Controlling

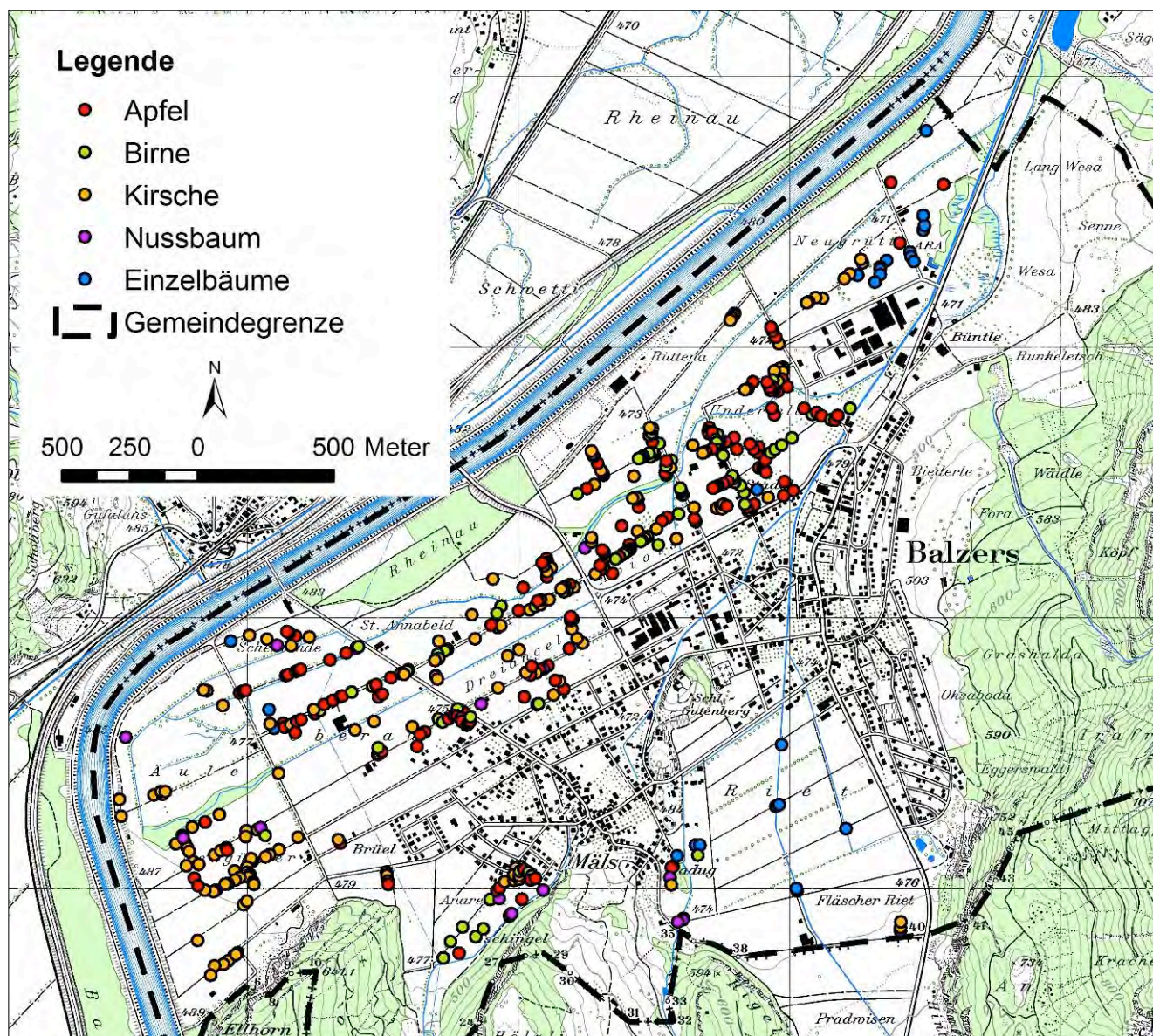
Fachkommission

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzende Schutzmassnahmen

Weiteres

Übersicht zu den Einzelbäumen, die im Konzept zur Erhaltung und Förderung der Einzelbäume in der Talebene aufgeführt sind. Bei den als „Einzelbäume“ bezeichneten Objekte handelt es sich teilweise um Naturdenkmäler.



Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 2.1
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung der Landschaft
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Hälos
 Neugrütt
 Dreiangel / Aviols
 Neugüeter / Anaresch
 Iradug / Riet / Fläscher Riet
 Oksaboda / Biederle



Funktionale Beziehungen / Freihalteräume

Ausgangslage

Mit den kulturtechnischen und infrastrukturellen Entwicklungen sowie der Siedlungsentwicklung sind in den letzten 30-40 Jahren zahlreiche Unterbrüche und Behinderungen in den ökologischen Beziehungen entstanden. Neben dem direkten Verlust hochwertiger Lebensräume ist dies ein weiterer wichtiger Gefährdungsfaktor für die Biodiversität. Diese Entwicklung wirkt sich nicht nur ökologisch aus, sondern beeinflusst auch das Landschaftserlebnis und die Erholungsqualität. Es liegt im Interesse der einheimischen Bevölkerung, dass Räume für die Erholung und das Erlebnis auch langfristig erhalten werden. Es besteht daher aus ganz unterschiedlichen Gründen ein grosser Bedarf, die heute noch unverbauten Räume als Freiräume zu erhalten und den Nachfolgenerationen unversehrt zu überlassen. Tatsächlich sind jedoch immer wieder Vorhaben im Gespräch, welche die Qualitäten dieser Räume gefährden (z.B. Erstellung einer Windanlage).

Ziele

In den bezeichneten Freihalteräumen wird darauf verzichtet, bauliche und infrastrukturelle Vorhaben zu realisieren, welche die funktionalen Beziehungen beeinträchtigen oder die Optionen zur Aufwertung dieser Beziehungen verhindern könnten.

Strategie

Siedlungsentwicklung nach innen, insbesondere für die Wohnnutzung.
 Umfassende Interessenabwägung (Lebensraum für die Bevölkerung, Landwirtschaft, Ökologie, funktionale Beziehungen, Beurteilung Gesamttraum), falls die Freihaltung anderen übergeordneten Interessen gegenübersteht.

Vorgehen

Ausscheidung der Freihalteräume politisch breit abstützen (z.B. mit Bevölkerung, Landwirten, Ökologie), indem sie in der Gemeindepolitik thematisiert werden.
 Hauptfunktionen der Freihalteräume näher definieren.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Wald und Landschaft, Landwirtschaft	Bauverwaltung	X Daueraufgabe ☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis
Keine Kosten für die Gemeinde, sondern Vorsorgemassnahme		

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt EF 1 Aufwertung Riet für die Erholung
 Interessen Landwirtschaft vgl. ENL Modul 1 Landwirtschaft

Grundlagen

Kap. 4, Konzept Siedlung und Verkehr, Leitlinien der Entwicklung
 ENL Modul 1: Natur und Landschaft

Controlling

Funktionale Beziehungen / Freihalteräume

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Weiteres

Die Aufwertung der Siedlungsränder ist u.a. mit Verlusten an Landwirtschaftsflächen verbunden. Im Rahmen von konkreten Projekten sind die Interessen von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft abzustimmen. Die Gemeinde kann bei einem Verlust von Kulturland keine Kompensation leisten.

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 2.2
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung der Landschaft
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Ganze Gemeinde



Aufwertungskonzept Landschaft

Ausgangslage

Generell leidet das Landschaftsbild unter drei Entwicklungen:

- Die Aktivitäten des Menschen sind mit landschaftlichen Verlusten verbunden, ohne dass diese mit neuen Landschaftswerten kompensiert werden.
- Ein Auftrag oder ein Ziel, bewusst neue Landschaftswerte zu schaffen bzw. die Entwicklung so zu lenken, dass sie neue landschaftliche Qualitäten hervorbringt, besteht für die Akteure (z.B. Verwaltung, Bauherren) nur in Ansätzen. Die klassische Raumplanung ist mehr auf den Schutz als auf die Entwicklung ausgerichtet.
- Es bestehen nur wenige Vorstellungen darüber, welches Landschaftsbild angestrebt werden soll.

Die Gemeinde Balzers zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf dem Gebiet der Landschaftsentwicklung schon verschiedene erfolgreiche Anstrengungen unternommen hat (z.B. Äulehäg, Revitalisierung Schlossbach, Gestaltung Junkerriet). Die Aktivitätsschwerpunkte betreffen hauptsächlich öffentlichen Grund, obwohl die privat motivierten Landschaftsveränderungen insgesamt bedeutender sind.

Ziele

Es werden die fachlichen und administrativen Voraussetzungen geschaffen, mit deren Hilfe die Entwicklung des Landschaftsbildes in Zukunft stärker beeinflusst werden kann.

Diese Grundlagen skizzieren Bilder, wie die Landschaftsentwicklung in den einzelnen Geländekammern der Gemeinde Balzers ablaufen soll und welche Grundregeln verfolgt werden sollen.

Vorhandene, aber verstreute Kenntnisse werden gebündelt und zu einem anwendungsorientierten Dokument aufbereitet.

Strategie

Konsens zur wünschbaren Landschaftsentwicklung herbeiführen und diese in Ziele / Skizzen / Bilder / Beschreibungen kleiden.

Formulierung von Regeln zur Umsetzung der Landschaftsziele (z.B. im Sinne eines „technischen Handbuches“ für die Bauverwaltung). Mögliche Aussagen sind z.B. die Formen künftiger Siedlungsränder, die geeigneten Gestaltungselemente für die einzelnen Raumkammern.

Verabschiedung von Zielen und Regeln durch die politischen Entscheidungsträger; Erlass von Weisungen an Verwaltung, diese Unterlagen anzuwenden.

Vorgehen

Fachliche Bearbeitung der Ziele

Zieldiskussion mit Entscheidungsträgern

Abfassen der konkreten Handlungsempfehlungen (Regeln), die sich in den administrativen und politischen Abläufen anwenden lassen.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Landwirtschaft, Wald und Landschaft	Bauverwaltung	☒ Daueraufgabe ☒ Kurzfristig (Konzept) ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnah und siedlungsinterne Gewässer

Massnahmenblatt NL 4.4 Raumbedarf Gewässer

Massnahmenblatt NL 2.3 Siedlungsränder

Massnahmenblatt NL 2.1 Funktionale Beziehungen / Freihalteräume

Grundlagen

Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften

Controlling

Aufwertungskonzept Landschaft

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Weiteres

Die Aufwertung der Siedlungsränder ist u.a. mit Verlusten an Landwirtschaftsflächen verbunden. Im Rahmen von konkreten Projekten sind die Interessen von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft abzustimmen. Die Gemeinde kann bei einem Verlust von Kulturland keine Kompensation leisten.

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 2.3
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Erhaltung und Aufwertung der Landschaft
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Anaresch / Brüel / Hampfländer
 Quadera
 Aviols / Stadel
 Industriegebiet Neugrütt



Siedlungsränder

Ausgangslage

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde Balzers (z.B. Anaresch / Brüel, entlang der Umfahrungsstrasse, Industrie Neugrütt) geht die Siedlung unvermittelt in die Landschaft über. Verbindende und vermittelnde Elemente fehlen in diesen Bereichen weitgehend. Dies führt zu landschaftsästhetisch als unangenehm empfundenen Spannungen, z.B. zwischen bebautem Vorder- und unbebautem Hintergrund, zwischen den Massstäben der Bauten und jenen der landschaftlichen Elemente, zwischen dem Bedürfnis nach Ordnung und der vorhandenen Heterogenität der Bauten.

Ziele

Für die bezeichneten Gebiete werden konkrete, der jeweiligen räumlichen Situation angepasste Möglichkeiten zur gestalterischen Aufwertung aufgezeigt.

Die politischen Entscheidungsträger, Bauherren und Akteure der Verwaltung erhalten Vorstellungen und Prinzipien zur gestalterischen Weiterentwicklung dieser Gebiete, die als Orientierungsrahmen dienen.

Die Vorstellungen zur gestalterischen Weiterentwicklung dieser Gebiete werden im Rahmen von Sanierungen und baulichen Vorhaben umgesetzt.

Strategie

Konkrete und auf die Situation der einzelnen Siedlungsrandgebiete ausgerichtete Gestaltungsprinzipien entwickeln.

Die Gestaltungsprinzipien in der Frühphase (vor Entscheidungsreife) von Bau- und Sanierungsvorhaben in den Planungsprozess einbringen und mit den Beteiligten breit diskutieren.

Solche Unterlagen und ein solches Vorgehen bieten die Chance der langfristigen Aufwertung der Siedlungsränder. Diese Chance soll bei den sich bietenden Gelegenheiten genutzt werden.

Vorgehen

Bedürfnisse Anwohner in Erfahrung bringen

Analyse der Stärken und Schwächen

Gestaltungsprinzipien für die einzelnen Gebiete entwerfen

Konzepte bei den Entscheidungsträgern verankern (Vorstellung, Diskussion, Genehmigung)

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Landwirtschaft, Wald und Landschaft	Bauverwaltung	X Daueraufgabe X Kurzfristig (Analyse / Konzept) ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 2.1 Funktionale Beziehungen / Freihalteräume

Massnahmenblatt NL 2.2 Aufwertungskonzept Landschaft

Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnah und siedlungsinterne Gewässer

Massnahmenblatt NL 5.2 Massnahmen Industrie und Gewerbe

Grundlagen

Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Siedlungsränder

Weiteres

Im Gegensatz zum Massnahmenblatt NL 2.2, das vor allem den Planungsprozess und künftige raumrelevante Aktivitäten beeinflussen soll, wird mit der vorliegenden Massnahme eine konkrete, vertiefende Planung für konkrete Räume angestrebt.

Die Aufwertung der Siedlungsränder ist u.a. mit Verlusten an Landwirtschaftsflächen verbunden. Im Rahmen von konkreten Projekten sind die Interessen von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft abzustimmen. Die Gemeinde kann bei einem Verlust von Kulturland keine Kompensation leisten.

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 3
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Rhein
Ortsbezeichnung
Gebiet: Innen- und Aussendamm
 Fliegsstrecke



Erhaltung und Aufwertung Rhein

Ausgangslage

Alle Arbeiten, die sich mit dem Rhein befassen, unterstreichen dessen grosse Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaft, die Erholung und die Grundwasserbildung. Der Abschnitt im Raume Balzers ist aus verschiedenen Gründen (Scharnierfunktion, Exposition, Potenziale) von ganz besonderer Bedeutung. Das Entwicklungskonzept Alpenrhein sieht vor, im Raume Rheinau eine Ausweitung vorzunehmen. Der Landesrichtplan fordert die Gemeinden auf, den Rhein und sein Umland aufzuwerten und den Raumbedarf zu sichern. Dieses Vorhaben stellt für die Lebensraumaufwertung und die Aufwertung des Erholungsraumes mit speziellen Eigenschaften (Wasserbezug, Naturerfahrung) eine grosse Chance dar, und auch wirtschaftlich kann es von Interesse sein, weil ein solches Vorhaben voraussichtlich auch mit einer Kiesgewinnung verbunden ist. Allerdings stösst dieses Vorhaben in der Bevölkerung wie auch bei den Entscheidungsträgern noch weitgehende auf Ablehnung. Im UVB zum Steinbruch Alt-Neugut ist die Auflage enthalten, eine Verkehrsführung abseits des Rheindamms zu wählen. Eine Teilfläche des Aufwertungsgebietes ist im Zonenplan als Zone für die Landschaftsentwicklung rechtskräftig ausgeschieden. Grössere Aufwertungsflächen liegen im Grundwasserschutzareal.

Ziele

Die bestehenden Qualitäten des Rheins für Erholung, Natur und Landschaft werden erhalten.
 Es wird sichergestellt, dass die Optionen für die Aufwertung des Rheins im Raum Rheinau erhalten bleiben.
 Die Aufwertung als Entwicklungschance wird thematisiert, und die Potenziale eines solchen Vorhabens werden sichtbar gemacht.
 Für die bestehenden Konflikte zwischen dem Verkehr und den weiteren Nutzungen wird eine Lösung gesucht.

Strategie

Behördenverbindliche Ausscheidung als Vorrang-Raum für die Rheinaufwertung.
 Vom Land Unterhaltsformen einfordern, die der Bedeutung des Lebensraumes gerecht werden und dessen langfristige Erhaltung sicherstellen.
 Beim Land eine Konkretisierung des Vorhabens einfordern (z.B. Chancen und Gefahren für die Gemeinde) und dieses thematisieren.
 Im Hinblick auf die Verkehrsführung ist ein Lösungsweg zu beschreiten, der alle Raumansprüche berücksichtigt.

Vorgehen

Mit dem Land die Möglichkeiten zum sachgerechten Unterhalt der Lebensräume regeln.
 Beim Land eine vertiefende Studie einfordern, welche die Qualitäten, Chancen und Probleme einer Rheinaufwertung aufzeigt und Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde Balzers liefert.
 Das Land sorgt dafür, dass der Materialnachschub im Rhein gewährleistet ist (Vereinbarung mit den Nachbarländern).
 Die Interessenlage bezüglich der Verkehrslösung fachlich umfassend analysieren und darstellen. Auf dieser Basis mögliche Lösungsansätze entwickeln und bewerten. Grundlagen für die Entscheidungsträger erarbeiten.
 Fehlende Verträge für den Aussendamm abschliessen.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Amt für Bevölkerungsschutz, Wald und Landschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 2.1 Funktionale Beziehungen / Freihalteräume
 Massnahmenblatt NL 2.2 Aufwertungskonzept Landschaft
 Massnahmenblatt üR 3 Deponieplanung
 Massnahmenblatt üR 4 Materialabbau und Materialverwertung
 Massnahmenblatt üR 5 Grundwasserschutzgebiete

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Zonenplan
 Entwicklungskonzept Alpenrhein

Erhaltung und Aufwertung Rhein

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Weiteres

Massnahmen zum Schutz der bestehenden Grundwasserschutzzone um das Pumpwerk Rheinau II sowie dem Grundwasserareal im Gebiet Äule-Neugüeter prüfen.

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 4.1
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011

Themengruppe: Fliessgewässer / Rüfen
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Schlossbach / Stadelbach
 Kanal / Mölebach
 Rietgraben
 Auslauf Rüfe



Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnahe und siedlungsinterne Gewässer

Ausgangslage

Die Gemeinde Balzers hat bereits in der Vergangenheit grosse Anstrengungen unternommen, die Gewässer in der Siedlung und in deren Umgebung sowohl ökologisch wie auch mit Blick auf die Siedlungsgestaltung aufzuwerten. Ein grosszügiges Beispiel ist u.a. der Schlossbach unter dem Schlossböchel. Für verschiedene Gewässerabschnitte liegen zudem Studien zur Umgestaltung vor. Andere Gewässerabschnitte, etwa der Kanal im Gebiet des Fläscher Riets und des Riets sowie der Rietgraben sind naturfern ausgebildet.

Ziele

Die Fliessgewässer innerhalb der Siedlung und in der Umgebung der Siedlung werden integral aufgewertet. Aspekte der Siedlungsgestaltung, der Erholung im Siedlungsraum, des Langsamverkehrs und der Ökologie werden gleichwertig behandelt.

Es werden die Grundlagen erarbeitet, um die Festsetzungen des Landesrichtplans bei Bedarf berücksichtigen zu können.

Strategie

Es wird ein Gesamtkonzept erarbeitet, das alle Aufwertungsansprüche berücksichtigt und auf dessen Grundlage die Raumansprüche ausgewiesen werden.

Es ist ein wichtiges Anliegen, dieses Konzept bald zu erarbeiten, um die derzeit noch vorhandenen Freiheitsgrade nützen zu können.

Der Rietgraben bildet die Hauptachse für ein Gewässer, das hauptsächlich im Interesse der Naherholung aufgewertet wird. Der Kanal bildet die ökologische Achse.

Vorgehen

Ausarbeitung des Gesamtkonzeptes, das alle genannten Aspekte der Gewässerfunktionen situationsgerecht berücksichtigt.

Ermittlung des Raumbedarfs für die integrale Aufwertung der Gewässer und allfällige Achsen des Langsamverkehrs
 Festsetzung des Gewässerraumes

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Bürgergenossenschaft,
 Wald und Landschaft, Landwirtschaft

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Daueraufgabe
☒ Kurzfristig
☐ Mittelfristig
☐ Langfristig
 Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Kosten für das integrale Konzept:
 20'000

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt V 2.1- 2.9 Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen
 Massnahmenblatt NL 4.4 Raumbedarf Gewässer
 Massnahmenblatt NL 4.2 Gewässer der Landschaft
 Massnahmenblatt EF 1 Aufwertung Balzner Riet für die Erholung

Grundlagen

ENL
 Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung, Gemeinde Balzers
 Landesrichtplan

Controlling

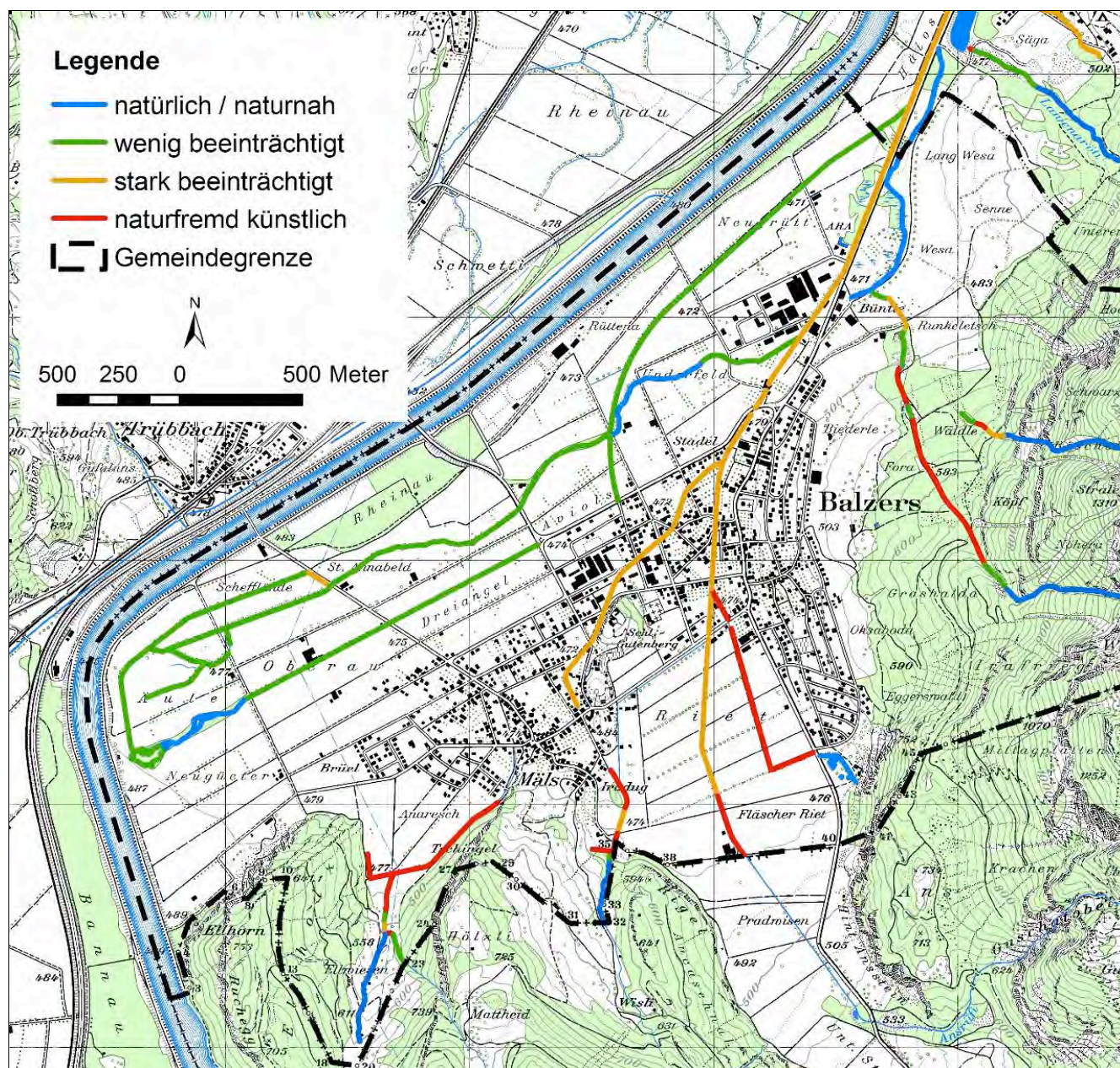
Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnahe und siedlungsinterne Gewässer

Protokoll und Bemerkungen

Anträge Landwirtschaftsamt und Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011

Weiteres

Ökomorphologischer Zustand der Gewässer (Quelle: Ökomorphologie der Fliessgewässer in Liechtenstein (2006))



Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 4.2
Stand
 Erstellung: Nov. 2009
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Fliessgewässer / Rufen
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Selbergiessa / Husteilbach
 Dreiangelbach
 Bach Ellwiesen / Anareschbach



Gewässer der Landschaft

Ausgangslage

Die bezeichneten Gewässer sind durch eine Gewässerentnahme aus dem Rhein teilweise künstlich bewässert. Es sind verschiedene Probleme bekannt, die bewältigt werden müssen. So wird das System heute mit 100 l / s weniger beschickt als zu Beginn der Bewässerung, und periodisch fallen einzelne Gewässerabschnitte trocken. Einzelne Gewässer sind hart verbaut (z.B. Bach Ellwiesen / Anaresch). Der Landesrichtplan verlangt, dass die Aufwertungsansprüche und Aufwertungspotenziale der Gewässer zu bestimmen sind.

Ziele

Probleme der Wasserführung und der Ökomorphologie integral behandeln.
 Die Voraussetzungen schaffen, um die vom Landesrichtplan festgelegten Aufgaben erfüllen zu können.

Strategie

Probleme und Handlungsbedarf sowie die Ansprüche und Potenziale analysieren
 Handlungsempfehlungen und Massnahmenplan erarbeiten, die schrittweise umgesetzt werden können.

Vorgehen

Auftragsumschreibung zusammen mit Kennern und Betroffenen ausarbeiten
 Programm für die Sanierungsmassnahmen erstellen
 Massnahmen schrittweise umsetzen

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Amt für Bevölkerungsschutz, Wald und Landschaft, Landwirtschaft, Sachverständige (allenfalls Arbeitsgruppe Gewässer), Betroffene

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Daueraufgabe
☐ Kurzfristig
☒ Mittelfristig
☐ Langfristig
 Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Können aufgrund der Auftragsumschreibung festgelegt werden

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 1.2 Konkretisierung der Schutzanforderungen Hecken / Gehölze
 Massnahmenblatt NL 4.4 Raumbedarf Gewässer

Grundlagen

Landesrichtplan
 Ökomorphologie der Fliessgewässer in Liechtenstein (2006)

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

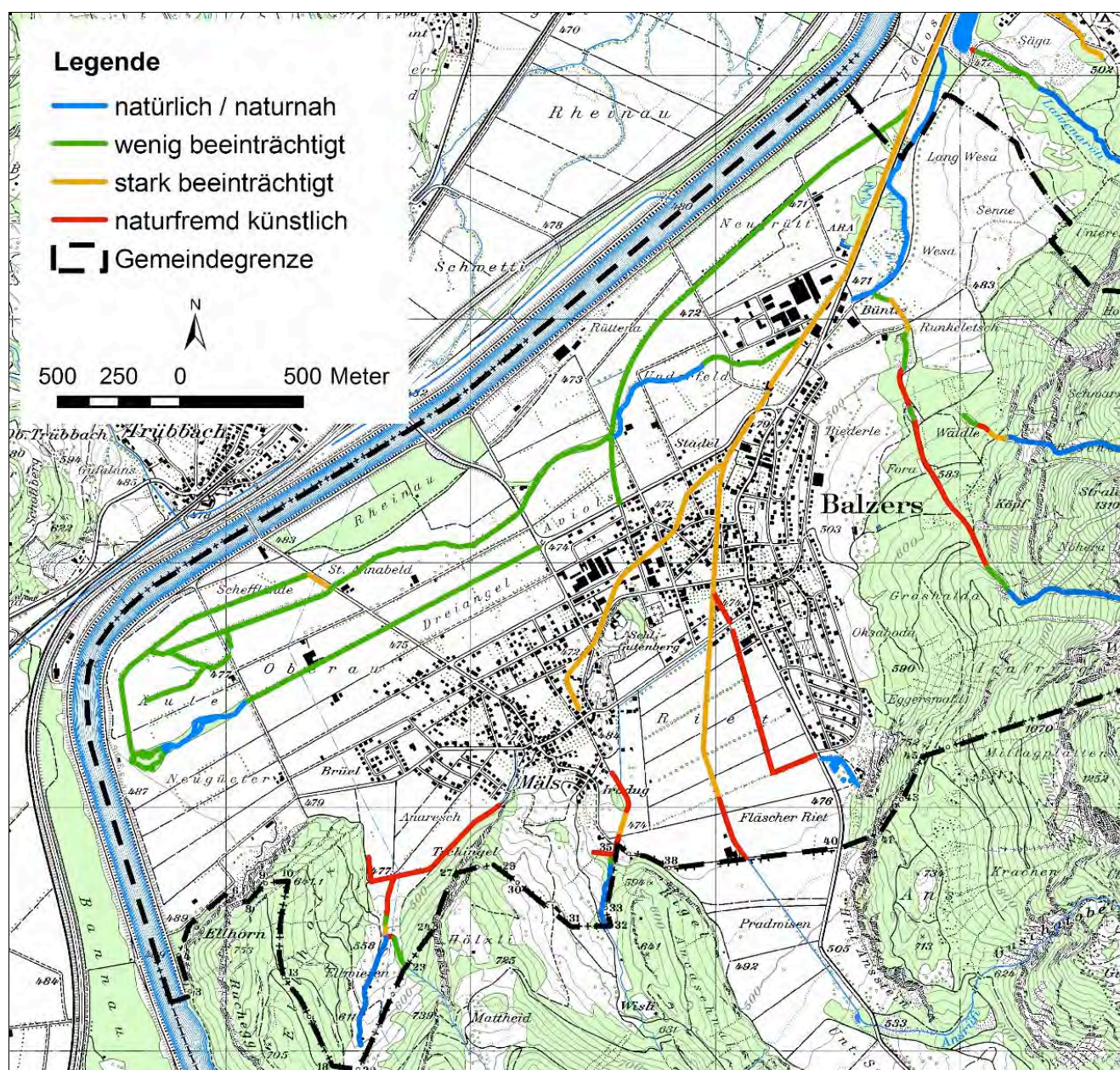
Gewässer der Landschaft

Weiteres

Auch das Massnahmenblatt NL 1.2 befasst sich mit den Gewässern in der Landschaft. Es äussert sich zu den Gehölzen und den Krautsäumen der Gewässer, also mit Fragen der terrestrischen Ökologie. Im Gegensatz dazu behandelt das vorliegende Massnahmenblatt die hydrologischen Fragen.

Die Aufwertung der Gewässer ist u.a. mit Verlusten an Landwirtschaftsflächen verbunden. Im Rahmen von konkreten Projekten sind die Interessen von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft abzustimmen. Die Gemeinde kann bei einem Verlust von Kulturland keine Kompensation leisten.

Ökomorphologischer Zustand der Gewässer (Quelle: Ökomorphologie der Fliessgewässer in Liechtenstein (2006))



Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 4.3
Stand
 Erstellung: Nov. 2009
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Fliessgewässer / Rüfen
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Balzner Röfe



Rüfe

Ausgangslage

Die Balzner Röfe wurde vor einigen Jahrzehnten in ausserordentlich harter Form verbaut. Über längere Strecken handelt es sich um einen mehrere Meter tiefen, trapezförmig ausgebildeten Kanal. In dieser Form stellt die Rüfe ein Wanderungshindernis in der Ost-West-Richtung dar. Mit diesem Bauwerk sind die Lebensraumeigenschaften dynamischer Gewässerräume mehrheitlich zerstört worden. Die Rüfe tritt auch landschaftlich unvorteilhaft in Erscheinung.

Ziele

Die mit der Verbauung der Rüfe eingegangenen ökologischen und landschaftlichen Nachteile werden behoben.

Strategie

Die heutige Verbauung wird bei Gelegenheit und allmählich saniert, wobei in Ergänzung zu den Sicherheitsansprüchen auch die ökologischen Bedürfnisse abgedeckt werden.

Vorgehen

Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie und eines Vorgehenskonzeptes zur Sanierung der Rüfe. Die Gemeinde ergreift in dieser Sache die Initiative und wird beim Land vorstellig.

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Amt für Bevölkerungsschutz, Wald und Landschaft, Bürgergenossenschaft

Federführung

Amt für Bevölkerungsschutz

Realisierung / Zeithorizont

- ☐ Daueraufgabe
- ☒ Kurzfristig (Initiative der Gemeinde)
- ☒ Mittelfristig (Sanierung)
- ☐ Langfristig
- Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 2.1 Erweiterung Baugebiete (Biederle-Donatsbünt)

Grundlagen

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Massnahmenblatt N°:

NL 4.3

Rückseite

Rüfe

Weiteres

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 4.4
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Fliessgewässer / Rufe
Ortsbezeichnung
Gebiet: Alle Gewässer des Richtplan-
 perimeters



Raumbedarf Gewässer und Gewässerabstand in der Bauzone

Ausgangslage

Jede Gewässeraufwertung ist mit einem Raumbedarf verbunden. Der Landesrichtplan legt fest, dass dieser Raumbedarf durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungen auszuweisen und sicherzustellen ist. Das neue Baugesetz verlangt in Art. 50 Abs. 2, dass die Gemeinden im Richtplan jene Gewässer aufzeigt, in denen ein verminderter Grenzabstand gelten soll (5m statt 10m). Ein Mindestabstand von 5m ist auch von den eingedolten Gewässern einzuhalten (Art. 50 Abs. 5). Innerhalb der Bauzone hat der Gemeinderat den verminderten Gewässerabstand in der Gewässerabstandskarte 2003 festgelegt. Die Gewässerabstandskarte 2003 ist genehmigt worden. Vorbehalten bleibt die Festlegung eines grösseren Gewässerabstandes im Baugebiet im Rahmen von Überbauungsplänen (S 1.3 und S 1.5). Das Baugesetz regelt den Abstand von Bauten und Anlagen. Der Gewässerabstand beträgt ausserhalb der Bauzone 10 m. Eine Herabsetzung des Gewässerabstandes ist ausserhalb der Bauzone unzulässig (Art. 50 Abs. 3). Ein Raumbedarf der Gewässer ist aber auch ausserhalb des Baugebietes gegeben. Um den Raumbedarf für die Gewässer sinnvoll beurteilen und rechtskräftig festlegen zu können, braucht es vertiefte Abklärungen, welche die konkreten räumlichen Situationen berücksichtigen.

Ziele

Den Raumbedarf für die Gewässer verlässlich ermitteln.
 Den Raumbedarf unter Berücksichtigung der realen Rahmenbedingungen und auf der Basis konzeptioneller Überlegungen zur Aufwertung der Gewässer (Ergebnisse der Massnahmenblätter NL 4.1 - NL 4.3) abschätzen.

Strategie

Die Erarbeitung der Konzepte fachlich breit abstützen (gesetzliche Pflicht Ökologie, Ortsbild, Langsamverkehr).
 Die fachlichen Grundlagen für die Festlegung des Raumbedarfs transparent machen; die Ergebnisse der Festlegung offen kommunizieren.

Vorgehen

Auf den Grundlagen (Massnahmenblätter NL 4.1 - NL 4.3) aufbauen und diese in einen konkreten Raumbedarf überführen.
 Die vorhandenen Pläne zu den Grenzabständen einbeziehen.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Amt für Bevölkerungsschutz, Umweltschutz, Bürgergenossenschaft, weitere Akteure	Bauverwaltung	☐ Daueraufgabe ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 1.4 und S 1.5
 Massnahmenblatt NL 1.2 Konkretisierung der Schutzanforderungen für Hecken und Gehölze
 Massnahmenblätter NL 4.1 – NL 4.3 Massnahmenblätter zu Gewässern

Grundlagen

Art. 50 Baugesetz (BauG), Lgbl. Nr. 44 2009
 Landesrichtplan
 ENL
 Gewässerabstandskarte 2003 innerhalb der Bauzone der Gemeinde Balzers

Controlling

Raumbedarf Gewässer

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Weiteres

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: NL 5.1
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung:
Themengruppe: Natur in der Siedlung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Gesamter Siedlungsraum



Bestehende Grundlagen umsetzen

Ausgangslage

Der Siedlungsraum, namentlich in ländlichen Siedlungen mit zahlreichen Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft (z.B. alte Obstgärten, Mauern, Ökonomiegebäude) ist ein spezieller und wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Überreste solcher Strukturen bestehen auch in Balzers. Allerdings sind ihre fortgesetzte Auftrennung und ihr Verlust augenfällig. Auf dem Hintergrund der veränderten Ansprüche an die Siedlung lassen sich diese Elemente auch nicht oder doch nur bedingt erhalten. Es ist daher ein grosses Anliegen, eine zeitgemässe Form der ökologischen Siedlungserneuerung zu finden. Diese soll dazu beitragen, dass der Anteil der ökologischen Kleinflächen in der Siedlung zunimmt und dass die ökologische Trennwirkung des Siedlungsraumes nicht weiter zunimmt. Allein aufgrund der Flächenausdehnung der Siedlung sind verschiedene Beziehungen unterbrochen worden.

Ziele

Die ökologischen Verluste, die mit dem Um- und Abbau der bäuerlichen Siedlungselemente einhergeht, eingrenzen und gezielt neue Werte schaffen.
 Elemente erhalten, die erhalten werden können (z.B. Bruchsteinmauern).
 Mögliche ökologische Achsen naturnah gestalten.

Strategie

Sensibilisierung und Beratung der Entscheidungsträger und der Bevölkerung
 Vorhandene Grundlagen konsequent in die Planung einbringen
 Erlass von Weisungen bezüglich naturnaher Pflege an die Adresse der Mitarbeiter der Bauverwaltung

Vorgehen

Möglicherweise ist es sinnvoll, das vorhandene, aber verstreute Wissen bzw. die erforderlichen Massnahmen in einer Form zu sammeln, so dass für die kommunalen Akteure ein Handlungsprogramm resultiert, das in der Praxis angewendet und umgesetzt werden kann.
 In Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung Weisungen für die Nutzung und Pflege ökologisch relevanter öffentlicher Räume erlassen.
 Bauberatung für Bauherren einrichten; bei Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bei Infrastrukturplanungen und im Baubewilligungsverfahren berücksichtigen
 Gewässerachsen aufwerten.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde	Bauverwaltung	☒ Daueraufgabe ☒ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt S 1.1 bis 1.9 Überbauungspläne
 Massnahmenblatt S 3.1 bis 3.4 Gestaltung und Entwicklung Dorfzentrum
 Massnahmenblatt NL 1.1 Konkretisierung der Schutzanforderungen / Schutzgebiete (Schlossböchel)
 Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnah und siedlungsinterne Gewässer
 Massnahmenblatt NL 4.4 Raumbedarf Gewässer
 Massnahmenblatt NL 5.2 Gestaltung Industrie
 Massnahmenblatt NL 6.2 Siedlungsråder

Grundlagen

Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung. Amt für Wald, Natur und Landschaft 2004

Massnahmenblatt N°:

NL 5.1

Rückseite

Bestehende Grundlagen umsetzen

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Weiteres

Sachbereich:	Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°:	NL 5.2
Stand	
Erstellung:	Mai 2010
Nachführung:	Dez. 2011
Themengruppe:	Natur in der Siedlung
Ortsbezeichnung	
Gebiet:	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen IGD



Massnahmen Industrie und Gewerbe

Ausgangslage

Bauten in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone sind in der Regel sehr funktional ausgebildet und oft mit minimalen Ansprüchen an die Gestaltungsqualität der Baukörper. Praktisch keine Qualitätsansprüche werden in diesen Zonen bezüglich der Gestaltung des Aussen- bzw. des Strassenraumes verfolgt. Dies gilt in Balzers wie anderswo und entsprechend sind die Folgen:

- Grossvolumige Bauten am Rande der Siedlung, die in der Regel wenig in die Landschaft eingepasst sind;
- Ungestaltete Strassenräume, wodurch die Einzelbauten betont werden und die wenig gestalteten Zwischenräume eine hohe Dominanz erhalten;
- Für den Langsamverkehr unattraktive Beziehungen;
- Ungünstige kleinklimatische Bedingungen in der Siedlung (z.B. grosse Hitze);
- Gestalterisches und ökologisches Aufwertungspotenzial, das brach liegt.

Der Verzicht auf gestalterische Ansprüche ist auf dem Hintergrund der ökonomischen Prioritäten der einzelnen Unternehmen verständlich. Zwingend ist dies aber nicht.

Ziele

Die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete werden gestalterisch und ökologisch aufgewertet.

Im Rahmen von Neuerschliessungen werden gestalterische und ökologische Anliegen bereits im Planungsstadium berücksichtigt.

Diese Prinzipien gelten insbesondere auch bei öffentlichen Bauvorhaben (z.B. Umspannwerke, Werkhof, Transformatoren).

Strategie

Gestaltungsvorstellung entwickeln, auf deren Grundlage der öffentliche Raum gestaltet und die Privaten zur freiwilligen Mitwirkung motiviert werden.

Vorgehen

Sachlich geeignete Gebiete / Parzellengruppen bezeichnen.

Zielgebiete mit hohen Realisierungschancen ausfindig machen.

Liegenschaftsbesitzer einbeziehen / Adressatengruppe über die Möglichkeiten informieren.

Konzept zu Pilotgebiet erarbeiten und gemeinsam mit den Liegenschaftsbesitzern umsetzen.

Weitere Gebiete realisieren.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, private Bauherren	Bauverwaltung	X Daueraufgabe X Kurzfristig (Konzept / Pilot) ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnah und siedlungsinterne Gewässer

Massnahmenblatt NL 4.4 Raumbedarf Gewässer

Massnahmenblatt NL 6.2 Siedlungsränder

Grundlagen

Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung. Amt für Wald, Natur und Landschaft 2004

Controlling

Massnahmen Industrie und Gewerbe

Protokoll und Bemerkungen

Weiteres

In der Schweiz besteht eine private Stiftung Natur & Wirtschaft, welche naturnah gestaltete Industrie- und Gewerbeareale prämiert und die Betriebe – auf freiwilliger Basis – zertifiziert. Diese Stiftung wirkt neu auch in Liechtenstein und könnte bei der Aufwertung der Industrie- und Gewerbegebiete einen wichtigen Anreiz bilden.

Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: LW 2
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Landwirtschaft
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Brül / Steinbruch



Hobby- und Freizeitlandwirtschaft

Ausgangslage

Der Bedarf für hobby- und freizeitmässige landwirtschaftliche Kleinbetriebe wächst und damit auch die Gefahr der weiteren Zersiedlung der Landschaft. Aufgrund der Verwaltungsgerichtspraxis sind solche Kleinbetriebe, welche auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind, in der Landwirtschaftszone zulässig, wenn keine anderen öffentlichen Interessen wie Natur- und Landschaftsschutz oder Naturgefahren entgegenstehen. Bauten und Anlagen können, wenn dafür eine spezielle Zone ausgeschieden ist, in der Landschaft an geeigneten Standorten konzentriert werden.

Ziele

Ausscheidung einer Zone für hobby- und freizeitmässige landwirtschaftliche Kleinbetriebe an einem geeigneten Standort ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Naturwerten.

Strategie

Konzentration der Hobby- und Freizeitlandwirtschaftsbetriebe an einem Standort

Vorgehen

Evaluation verschiedener Standorte nach Eignungskriterien: Landschaftsbild, Naturwerte, Immissionen auf Siedlungsgebiete, gute Erschliessung. Ersatzflächenpflicht für die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone 2 für Hobby- und Freizeitbetriebe klären.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Landwirtschaft, Wald und Landschaft	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☒ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Erweiterung der Deponie ÜR 3; evtl. wird ein Teil der Fläche der LW 2 für die Erweiterung der Deponie benötigt.

Grundlagen

Controlling

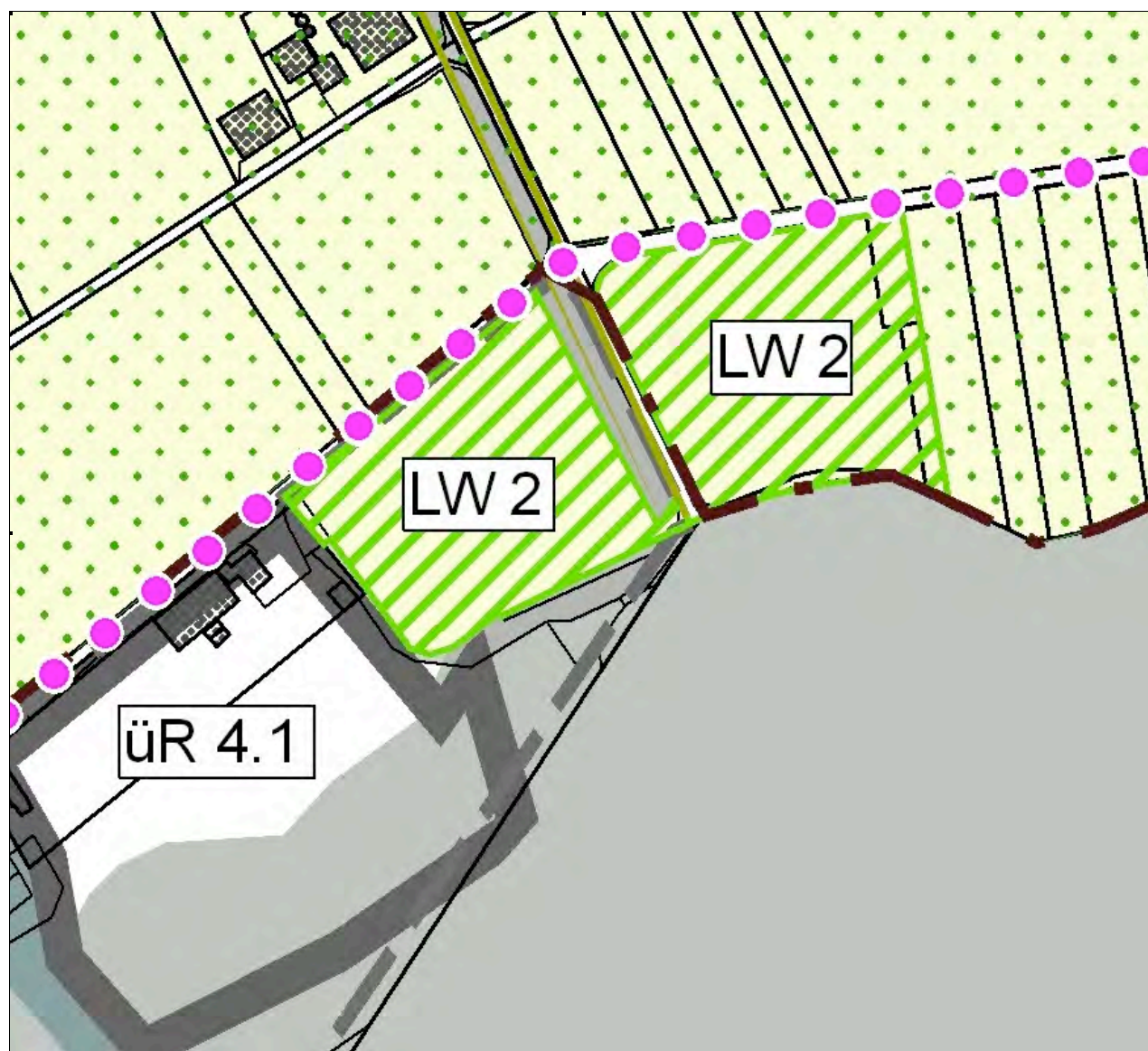
Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Hobby- und Freizeitlandwirtschaft**Weiteres**

Der Standort schliesst an den Steinbruch an und ist von einer Hecke umgeben. Der Standort bildet eine eigene Landschaftskammer. Die Gebäude für die Hobby- und Freizeitlandwirtschaft sind dadurch gut abgeschirmt und beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht. Der Standort liegt abseits des Siedlungsgebiets (keine Immissionen) und ist gut erschlossen. Geprüfte Alternativstandorte sind: Neugrütt (Landschaftsbild, Landschaftskorridor offen halten), Zweistäpfe (zu nahe beim Siedlungsgebiet; Immissionen).

Die Gemeinde ist nicht in der Lage dafür Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen. Im Interesse der Freihaltung der Landschaft von Kleinbauten muss eine LW2 ohne Kompensation geschaffen werden können.



Sachbereich: Natur und Landschaft
Massnahmenblatt N°: EF 1
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Erholung und Freizeit
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Riet



Aufwertung Riet für die Erholung

Ausgangslage

Das Riet ist auf drei Seiten von der Siedlung umschlossen und ist ein wichtiger Naherholungsraum, der noch an Bedeutung gewinnen wird. An seinen Rändern liegen zudem Übergänge zu weiteren Raumkammern (z.B. St. Katrinabrunna, Iradug), die für die Naherholung von grosser Bedeutung sind. Angesichts dieser zentralen Stellung des Gebietes ist es sinnvoll, wenn es für die Naherholungsfunktion aufgewertet wird.

Allerdings handelt es sich auch um ein wichtiges Einstandsgebiet für das Rehwild, das durch die Erholungsnutzung belastet werden könnte.

Es sind in diesem Gebiet verschiedene Projekte in Arbeit (Erneuerung der Drainage, u.a.).

Ziele

Zugänglichkeit von der Siedlung her verbessern

Gebiet gestalterisch aufwerten, wobei der Rietgraben im Vordergrund steht

Negative Auswirkungen auf das Einstandsgebiet des Rehwildes vermeiden

Strategie

Aufwertungsmassnahmen bei Sanierung und Erneuerungen von Wegen und Drainagen treffen

Möglichkeiten und Rahmenbedingungen abklären

Landerwerb (v.a. für Gewässeraufweitung und Verbindungen) ins Auge fassen

Vorgehen

Idee konkretisieren

Machbarkeit abklären

Zusammenarbeit mit Grundeigentümern suchen

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Amt für Bevölkerungsschutz, Wald und Landschaft, Landwirtschaft, Grundbesitzer

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Sofortmassnahme

☐ Kurzfristig

☒ Mittelfristig

☐ Langfristig

Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt V 2 Wichtige Fuss- und Radwegverbindungen (insbesondere V 2.7)

Massnahmenblatt NL 2.1 Funktionale Beziehungen / Freihalteräume

Massnahmenblatt NL 2.2 Aufwertungskonzept Landschaft

Massnahmenblatt NL 4.1 Integrales Aufwertungskonzept für siedlungsnahe / siedlungsinterne Gewässer

Massnahmenblatt NL 4.2 Gewässer der Landschaft

Grundlagen

ENL

Ökologische Landschaftsaufwertung Riet

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Ergänzung des beschlossenen Richtplans vom 15. Sept. 2010 aufgrund der Vernehmlassung bei den Verwaltungsstellen, der Gesprächsprotokolle vom 4.4.2011 und 11.4.2011 sowie der Behandlungen im Gemeinderat vom 1. Juni und 6. Sept. 2011.

Aufwertung Balzner Riet für die Erholung

Weiteres

Die Aufwertung der Gewässer ist u.a. mit Verlusten an Landwirtschaftsflächen verbunden. Im Rahmen von konkreten Projekten sind die Interessen von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft abzustimmen. Die Gemeinde kann bei einem Verlust von Kulturland keine Kompensation leisten.

Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: üR 1
Stand
 Erstellung: Nov. 2009
 Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Wasser und Abwasser
Ortsbezeichnung
 Gebiet:



Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Ausgangslage

Wasserversorgung und Kanalisation sind gut ausgebaut. Der Stand der Anlagen und Leitungen muss periodisch überprüft und erneuert werden. GWP und GKP sind teilweise überholt.

Ziele

Qualitätssicherung für Quellen, Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung und der Kanalisationsanlagen. Neue Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Strategie

Vorsorgliche Planung der Instandhaltung und Erneuerung, um Ausfälle und Schäden zu vermeiden

Vorgehen

Ausbau und Vervollständigung des Ringnetzes für die Wasserversorgung

Schutz der Quellen und Grundwasserfassungen

Erstellung eines Generellen Entwässerungsplans (Trennsystem, Mischsystem, Versickerung). Überarbeitung des GKP zum GEP.

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Ortsplanung, Umweltschutz

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Sofortmassnahme

☐ Kurzfristig

☐ Mittelfristig

☒ Langfristig

Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.1 und 8.2; Objektblätter V+E1 bis 3

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Weiteres

Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: üR 2.1
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung:
Themengruppe: Energieversorgung
Ortsbezeichnung
Gebiet:



Infrastrukturen für die Energieversorgung

Ausgangslage

Über den Fläscherberg und durch das Elltal führt heute eine Hochspannungsleitung. Sie liegt exponiert und beeinträchtigt sehr stark das Landschaftsbild. Die Verträge mit der AXPO (früher NOK) laufen 2016 aus. Das Elltal und der Fläscherberg sind naturnahe Landschaften und markante Erhebungen in der Rheintalebene. Sie verfügen mit Ausnahme der Hochspannungsleitung über ein intaktes Landschaftsbild.

Ziele

Verlegung oder Verkabelung der Hochspannungsleitung

Strategie

Im Zusammenhang mit der Neuverhandlung der Verträge Verlegung der Leitung anstreben

Vorgehen

Rechtzeitig Vertragsverhandlungen aufnehmen. Bei Linienführung über Schweizergebiet Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) veranlassen (Land). Internationale Abstimmung notwendig.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Ortsplanung, LKW, AXPO, Schweiz (Bundesamt für Energie und Bundesamt für Raumentwicklung)	Gemeindevorsteher	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.5; Objektblatt V+E.4 und V1+E.6

Controlling

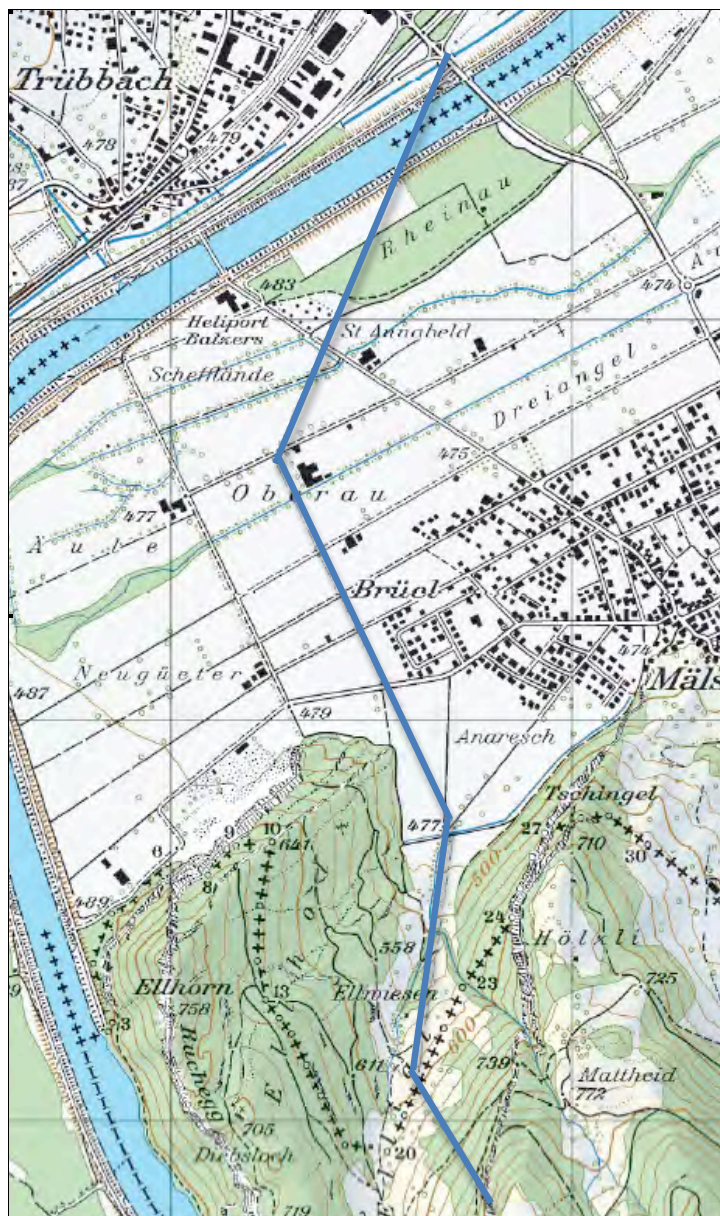
Protokoll und Bemerkungen

Infrastrukturen für die Energieversorgung

Weiteres

Es liegen Variantenstudien vor.

Bestehende Leitung



Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: ÜR 2.2
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Energieversorgung
Ortsbezeichnung
Gebiet:



Grundsätze Alternativenergien

Ausgangslage

Der Bedarf an Energie für Wirtschaft und Haushalte steigt. Die Bedarfsdeckung stösst immer mehr an gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Grenzen. Primär geht es heute um eine sparsame Verendung der Energie, um mehr Energieeffizienz und um die Erschliessung alternativer Energiequellen (Nutzung von Holz, Erdwärme, Solar- und Windenergie sowie um Biomasse). Die technologische Entwicklung zur Nutzung dieser erneuerbaren Energien macht grosse Fortschritte. In Zukunft werden immer mehr Gesuche für Bauten und Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien gestellt werden. Von verschiedenen Anlagen gehen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Diese sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziele und Grundsätze

Nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Bauten und Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien dürfen das Ortsbild und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Dazu gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Standort muss für die Nutzung der spezifischen Energiequelle geeignet sein (z.B. Nachweis Windverhältnisse bei Windkraftanlagen)
- Anlagen sind zu konzentrieren bzw. zu bündeln, z.B. nicht in der Landschaft verstreute Windanlagen
- Solardächer sind dachflächenbündig anzuordnen
- In geschützten Ortsteilen (Dorfkernzone und Dorfzone) sind Solaranlagen mit grösster Zurückhaltung zu prüfen und so anzuordnen, dass sie das Ortsbild oder das Bauobjekt nicht beeinträchtigen.
- In Natur- und Landschaftsschutzzonen sind keine Windanlagen zulässig.
- Bei der Nutzung von Erdwärme darf das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

Strategie

Erarbeitung eines Energierichtplans mit Überlegungen für eine gemeinsame Wärmeversorgung von Quartieren mit Anschlusspflicht

Vorgehen

Rechtzeitig Vertragsverhandlungen aufnehmen. Bei Linienführung über Schweizergebiet Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) veranlassen (Land). Internationale Abstimmung notwendig.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortplanung, LKW	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☐ Langfristig Termin und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.5; Objektblatt V+E.4 und V1+E.6

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Grundsätze Alternativennergien

Weiteres

Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: ÜR 2.2
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Energieversorgung
Ortsbezeichnung
Gebiet:



Grundsätze Alternativenergien

Ausgangslage

Der Bedarf an Energie für Wirtschaft und Haushalte steigt. Die Bedarfsdeckung stösst immer mehr an gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Grenzen. Primär geht es heute um eine sparsame Verendung der Energie, um mehr Energieeffizienz und um die Erschliessung alternativer Energiequellen (Nutzung von Holz, Erdwärme, Solar- und Windenergie sowie um Biomasse). Die technologische Entwicklung zur Nutzung dieser erneuerbaren Energien macht grosse Fortschritte. In Zukunft werden immer mehr Gesuche für Bauten und Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien gestellt werden. Von verschiedenen Anlagen gehen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Diese sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ziele und Grundsätze

Nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Bauten und Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien dürfen das Ortsbild und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Dazu gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Standort muss für die Nutzung der spezifischen Energiequelle geeignet sein (z.B. Nachweis Windverhältnisse bei Windkraftanlagen)
- Anlagen sind zu konzentrieren bzw. zu bündeln, z.B. nicht in der Landschaft verstreute Windanlagen
- Solardächer sind dachflächenbündig anzuordnen
- In geschützten Ortsteilen (Dorfkernzone und Dorfzone) sind Solaranlagen mit grösster Zurückhaltung zu prüfen und so anzuordnen, dass sie das Ortsbild oder das Bauobjekt nicht beeinträchtigen.
- In Natur- und Landschaftsschutzzonen sind keine Windanlagen zulässig.
- Bei der Nutzung von Erdwärme darf das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

Strategie

Erarbeitung eines Energierichtplans mit Überlegungen für eine gemeinsame Wärmeversorgung von Quartieren mit Anschlusspflicht

Vorgehen

Rechtzeitig Vertragsverhandlungen aufnehmen. Bei Linienführung über Schweizergebiet Aufnahme in den Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) veranlassen (Land). Internationale Abstimmung notwendig.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortplanung, LKW	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☐ Langfristig Termin und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.5; Objektblatt V+E.4 und V1+E.6

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Grundsätze Alternativennergien

Weiteres

Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: üR 2.3
Stand
 Erstellung: Sept. 2013
 Nachführung:
Themengruppe: Energieversorgung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Rheindamm



Hauptgasleitung

Ausgangslage

Entlang des Rheindamms verläuft die Hauptgasleitung. Entlang dieser Leitung besteht ein Sicherheitskorridor von 100 m. Einzelne bestehende Nutzungen sind davon betroffen (Tennisclub, Sportanlage Rheinau, Reitplatz Rheinau, Helikopterlandeplatz).

Ziele und Grundsätze

Freihaltung des Sicherheitskorridors von Infrastrukturanlagen und gefährdeten Nutzungen

Strategie

Eintragung im Gemeinderichtplan

Vorgehen

Prüfung der Freihaltung des Korridors von 100 m im Rahmen von Planungen und Baubewilligungsverfahren

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortplanung, LKW	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☒ Mittelfristig ☐ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.5; Objektblatt V+E.4 und V1+E.6

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Hauptgasleitung

Weiteres

Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: üR 3
Stand
 Erstellung: Mai 2010
 Nachführung: Dez. 2011
 Sept. 2013
Themengruppe: Deponieplanung
Ortsbezeichnung
 Gebiet: Altneugut



Deponieplanung

Ausgangslage

Die Gemeinde Balzers betreibt neben dem Steinbruch eine Deponie. Es werden grösstenteils unverschmutztes Aushubmaterial und Inertstoffe abgelagert.

Im Zusammenhang mit der Deponie Altneugut bestehen verschiedene Unklarheiten:

- Unter den gegebenen Bedingungen ist eine Deponierung der Inertstoffe nicht mehr zulässig, aber es ist noch nicht klar, inwieweit der vom Deponiekonzept vorgeschlagene überkommunale Weg erfolgreich und für die Gemeinde Balzers interessant ist.
- Auf der Basis des heutigen Wissensstandes ist das Betreiben einer Inertstoffdeponie nur mit Auflagen möglich. Die Grundlagen, welche das Ausmass dieser Auflagen umreissen könnten, fehlen.
- Es gibt Anzeichen dafür, dass der Standort Altneugut ein Entwicklungspotenzial aufweist, das mit einer reinen Aushubdeponie nicht ausgeschöpft wird.

Wenn die Gemeinde unter den Voraussetzungen des heutigen Wissensstandes Entscheidungen zum Deponiestandort Altneugut trifft, besteht die Gefahr, dass diese der Langfristigkeit und den Kosten des Vorhabens, aber auch den Potenzialen des Standortes nicht gerecht werden.

Ziele

Die fachlichen Voraussetzungen schaffen, um Entscheidungen fällen zu können, welche der Tragweite des Vorhabens entsprechen

- Mögliche Deponievolumina bei Ausführung des Endgestaltungsplanes;
- Mögliche Raumkonzepte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Steinbruchbetreibers;
- Sinnvolle Deponiekonzepte und effiziente Ablagerung;
- Fragen der Tarifgestaltung
- Fragen der Landschaft, des Naturhaushaltes und des Verkehrs.

Fachliche Grundlagen erarbeiten zu einer optimalen Nutzung des Geländes in Bezug auf die minimale Deponienutzung (Aushubdeponie).

Strategie

Schrittweise Erarbeitung der Grundlagen, ausgehend von den politischen Grundsatzfragen (z.B. allfällige Umnutzung von Teilflächen des heutigen Steinbruchareals, mögliche Deponievolumina) bis zu den technischen Detailfragen (z.B. Grenzen des Grundwasserschutzes)

Ausarbeitung eines Deponiekonzeptes

Vorgehen

Kurzfristig Erweiterung der bestehenden Deponie für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial 2012 erfolgt. Nochmalige Erweiterung auf Gemeindegebiet von Fläsch in Bearbeitung.

Betroffene Kreise angemessen informieren und frühzeitig in die Bearbeitung einbeziehen.

Vorgehensplan für mittel- bis langfristige Lösung erarbeiten – Projekte einzeln und nach Bedarf erteilen.

Beteiligte Stellen

Gemeinde, Umweltschutz, Ortsplanung

Federführung

Bauverwaltung

Realisierung / Zeithorizont

☐ Sofortmassnahme

☒ Kurzfristig

☒ Mittelfristig

☒ Langfristig

Termine und Dauer von Abläufen

Gesamtkosten

Finanzierungsart

Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Konflikt Verkehr – Rheindamm

Massnahmenblatt üR 4 Materialabbau und Materialverarbeitung

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.4; Objektblätter V+E.7; Deponiekonzept des Landes anpassen

Deponiekonzept des Fürstentums Liechtenstein

Deponieplanung, Standortevaluation Inertstoffdeponien

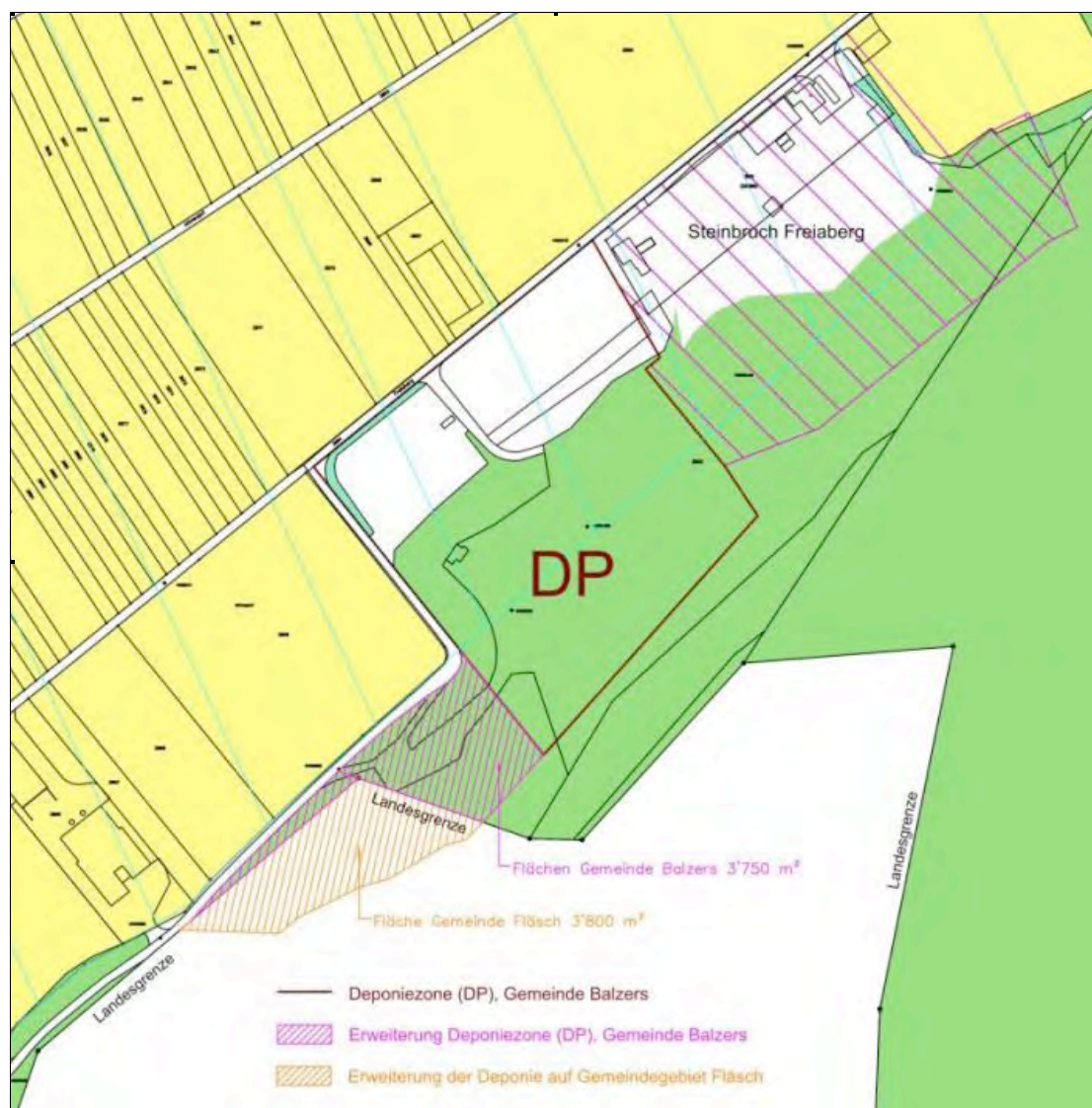
Controlling

Deponieplanung

Protokoll und Bemerkungen

Die Deponiezonenenerweiterung auf Gemeindegebiet von Balzers wurde mit RA 2012/2408-8604 von der Regierung genehmigt.

Weiteres



Sachbereich: Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°: ÜR 4.1 und 4.2
Stand
Erstellung: Mai 2010
Nachführung: Dez. 2011
Themengruppe: Materialabbau
Ortsbezeichnung
Gebiet: 1 Steinbruch
 2 Rheinau (Materialverarbeitung)



Materialabbau und Materialverarbeitung

Ausgangslage

Der Steinabbau Altneugut (Untertagabbau) wurde 1998 bewilligt. Das Gebiet ausserhalb des unterirdischen Abbaugebietes liegt gemäss Zonenplan im Nutzungssperimeter Steinbruchareal (Spezialzone gemäss Bauordnung). Diese regelt die zulässige Nutzung und zulässigen Bauten und Anlagen. Es wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht zum Projekt unterirdischer Abbau erstellt. Die Betriebsdauer ist gemäss Projekt auf 40 bis 80 Jahre ausgelegt. Jährlich werden ca. 20'000 m³ Steine abgebaut und vor Ort gebrochen (heute in die ausgebrochene Kaverne verlegt). Der Abtransport des Materials erfolgt über den Rheindamm, die Zufahrt über den Hettabörgleweg. Dazu wurden beim Entscheid zur Umweltverträglichkeit verschiedene Auflagen gemacht, um die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt zu beschränken. Nach 10 Jahren muss die Verkehrsführung überprüft werden (Zu- und Wegfahrt über Hettabörgleweg; Studium Verkehrsanschluss an die Hauptstrasse). Auf dem Hettabörgleweg stellen sich Konflikte Fussgängern, Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr. Ein Teil der Waldstreifen und Hecken entlang des Hettabörglewegs müssen bei der Realisierung von Ausweichstellen beseitigt werden.

Das Kies- und Betonwerk mit Pflästerei und Asphaltwerk im Gebiet Rheinau ist ein reiner Materialverarbeitungs- und Produktionsbetrieb. Im Zonenplan wurde eine überlagerte Spezialzone ausgeschieden. Diese regelt die zulässige Nutzung und zulässigen Bauten und Anlagen. Die Erschliessung erfolgt über den Rheindamm und ist mit Beeinträchtigung der Erholungsnutzung während der Woche und mit Lärm und Staubimmissionen auf die Sportanlage Rheinau verbunden.

Ziele

Verkehrsregime für Zu- und Wegfahrt zum Steinbruch Altneugut überprüfen. Rheindamm vom Verkehr des Steinbruchs Altneugut entlasten.

Immissionen auf Erholungssuchende auf dem Rheindamm und auf die Sportanlage Rheinau vermeiden.

Strategie

Gesamtkonzept für die Verkehrsführung auf dem Hettabörgleweg erstellen unter Berücksichtigung der verschiedenen Konflikte.

Vorgehen

Varianten für die Verkehrsführung zum Steinbruch Altneugut in Zusammenarbeit mit der Unternehmung studieren.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Umweltschutz	Bauverwaltung	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt ÜR 3 Deponieplanung

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.3; Objektblätter V+E.10

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

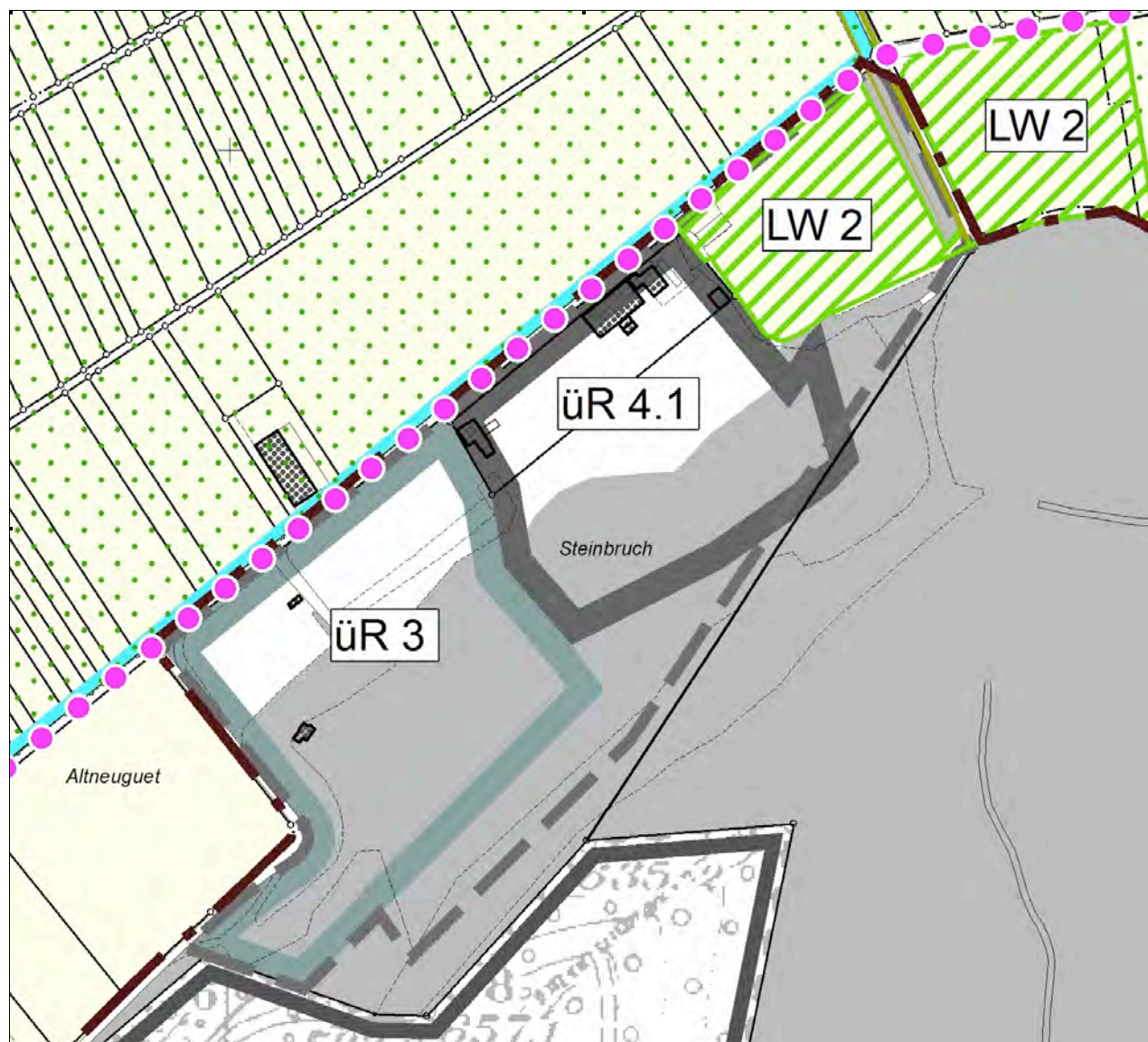
Materialabbau und Materialverarbeitung

Weiteres

Verträge mit dem Kieswerk- und Betonwerk Foser

Bewilligter Steinabbau Altneugut gemäss bewilligtem Projekt vom 13. Oktober 1998, Reg. Nr. 3211.1998.151

Entscheidung der Regierung (RA 0/2305-8604) vom 16. Aug. 2000 in Sachen Untertagbau Steinbruch Alt-Neugut – Umweltverträglichkeit



Sachbereich:	Übrige Raumnutzung
Massnahmenblatt N°:	ÜR 5
Stand	
Erstellung:	Dez. 2011
Nachführung:	
Themengruppe:	Gewässerschutz
Ortsbezeichnung	
Gebiet:	1 Gewässerschutzgebiet Rheinau 2 Gewässerschutzgebiet Äule-Neugüeter



Gewässerschutzgebiete

Ausgangslage

Art. 24 Gewässerschutzgesetz regelt die Wasserschutzgebiete, Schutzareale, Schutzzonen und Zuströmbereiche

- 1) Zum Schutz der Wasserversorgung legt die Regierung mit Verordnung Wasserschutzgebiete, Schutzareale, Schutzzonen und Zuströmbereiche fest.
- 2) Die Gemeinden berücksichtigen die festgelegten Wasserschutzgebiete, Schutzareale, Schutzzonen und Zuströmbereiche in ihren Bauordnungen und kennzeichnen sie in ihren Zonenplänen.
- 3) Die Regierung legt mit Verordnung die in den Wasserschutzgebieten, Schutzarealen, Schutzzonen und Zuströmbereichen notwendigen Eigentumsbeschränkungen, insbesondere Bauverbote, Baubeschränkungen und Einschränkungen der Bodennutzungen fest. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind zur Duldung entsprechender Massnahmen verpflichtet.
- 4) Kommt eine Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleich, ist dafür eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen zu leisten.
- 5) Die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen müssen:
 - a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen und der Schutzareale durchführen;
 - b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;
 - c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Die Schutzzonen sind für die Grundwasserpumpwerke Heilos und Rheinau im Zonenplan 2008 eingetragen. Es bestehen dazu die Schutzverordnungen, welche 1996 von der Regierung erlassen wurden. Sie regeln die zulässige Nutzung, Bewirtschaftung und zulässigen Bauten und Anlagen nach den ausgeschiedenen Schutzzonen.

Die in der Zonenplanrevision rechtskräftig ausgeschiedene Schrebergartenzone stellt im Zuströmbereich des künftigen GWP-Rheinau II aufgrund möglicher Belastung durch Dünger einen Konflikt dar.

Ziele

Schutz des geplanten Grundwasserpumpwerks Rheinau II
Ausscheidung und Sicherung des Grundwasserareals Äule-Neugüeter zur langfristigen Gewährleistung der Trinkwasserversorgung Oberland

Strategie

Konfliktlösung für Rheinau II durch spätere Verlegung der Schrebergartenzone
Keine Bauten und Anlagen im Gebiet des geplanten Grundwasserareals Äule-Neugüeter, welche den Grundwasserstrom negativ beeinflussen

Vorgehen

Konfliktlösung für Rheinau II im Rahmen einer späteren Ortsplanungsrevision vornehmen
Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für neue Bauten und Anlagen im Gebiet Äule-Neugüeter Auswirkungen auf Grundwasserareal prüfen. Durch die Ausscheidung von Schutzarealen wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Es sind keine Ersatzflächen erforderlich. Vorrangig ist die Sicherung eines Standortes für ein zukünftiges Trinkwasserpumpwerk durch ein generelles Bauverbot im Schutzareal Äule-Neugüeter.

Beteiligte Stellen	Federführung	Realisierung / Zeithorizont
Gemeinde, Ortsplanung, Umweltschutz	Wasserwerk	☐ Sofortmassnahme ☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig ☒ Langfristig Termine und Dauer von Abläufen
Gesamtkosten	Finanzierungsart	Finanzierungsnachweis

Abhängigkeiten

Massnahmenblatt N°:

ÜR 5

Rückseite

Gewässerschutzgebiete

Grundlagen

Landesrichtplan 2007, Kapitel 8.1; Objektblätter V+E.1, V+E.2, V+E.3

Gewässerschutzgesetz, LGBl. 2003/159 (insbesondere Art. 24)

Verordnung zum Schutze des Grundwassers, LGBl. 1988/60

Schutzverordnung für GWP Heilos. LGBl. 1996/46

Schutzverordnung für GWP Rheinau, LGBl. 1996/49

Controlling

Protokoll und Bemerkungen

Weiteres